

Bericht

Münzkabinett Winterthur

**Rechtlicher Status Sammlungen und
institutionelle Handlungsmöglichkeiten**

Management Summary

Das Departement Kulturelles und Dienste (DKD) der Stadt Winterthur, vertreten durch die Bereichsleitung Kultur, beauftragte Dr. Andrea F. G. Raschèr (Raschèr Consulting, Zürich), zu Händen des Stadtrats von Winterthur den rechtlichen Handlungsrahmen im Umgang mit den Sammlungen des Münzkabinetts zu untersuchen und mögliche Trägermodelle für das Münzkabinett aufzuzeigen.

1. Rechtlicher Status Sammlungen und Möglichkeiten der Veräusserung

Die Sammlungen des Münzkabinetts, die im Eigentum der Stadt stehen, gehören zum Verwaltungsvermögen. Einer Veräusserung der Sammlungen des Münzkabinetts steht von Seiten des öffentlichen Rechts – ausser der Übertragung der Sammlungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen – grundsätzlich nichts. Hingegen stehen einer Veräusserung bei folgenden Schenkungen bzw. folgendem Vermächtnis privatrechtliche Hindernisse im Wege:

- Bei der Schenkung Erwin Tobler aus dem Jahr 2012 und der Schenkung Marthe Henriette Meyer aus dem Jahr 2014 besteht für die Stadt Winterthur das Risiko, dass eine Klage auf Durchsetzung der Auflage bzw. Widerruf der Schenkung durch die Schenkenden bzw. deren Erben Erfolg haben kann.
- Beim Vermächtnis Carl Hüni aus dem Jahr 1941 scheint ein Prozessrisiko gering, ist aber nicht gänzlich auszuschliessen.

Über das Rechtliche hinaus sind folgende Überlegungen anzuführen: Eine Veräusserung von Sammlungsgegenständen ist ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkern (Stichwort Vertrauen in die öffentliche Hand). Eine allfällige Veräusserung von Sammlungsteilen, insbesondere solchen, welche aus Schenkungen oder Vermächtnissen stammen, ist höchst komplex und kann ein politisches Reputationsrisiko darstellen. Bei einer allfälligen Veräusserung sind deshalb die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen.

2. Institutionelle Handlungsmöglichkeiten

Einer Überführung der Sammlungen in eine andere Rechtsform bzw. Trägerschaft steht von Seiten des öffentlichen Rechts ausser der Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen nichts. Als neue Rechtsform des Münzkabinetts kommen vor allem die

einer Stiftung (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder eines sog. „geschlossenen“ Vereins sowie Mischformen (Public Private Partnership oder Mehrfachträgerschaften) in Frage. Je nach gewählter Form kann die Stadt mehr oder weniger Einfluss nehmen im Rahmen der Zweckbestimmung sowie der Besetzung des Stiftungsrates bzw. des Vereinsvorstands. Die Stadt könnte als Eigentümerin die Sammlungen des Münzkabinetts einer neuen Trägerschaft als Dauerleihgabe oder zur Nutzniessung überlassen. Dabei könnte auch sichergestellt werden, dass die Auflagen von Schenkenden oder aus Nachlässen vollumfänglich eingehalten werden.

Eine perfekte Trägerschaft für das Museum gibt es nicht. Deshalb ist bei einer Änderung der Rechtsform immer erst die Frage nach dem Nutzen einer solchen Veränderung zu stellen. Die Rechtsform alleine ist dabei nur eines von zahlreichen Elementen. Es muss das gesamte Umfeld einbezogen werden. Ein neues „Rechtskleid“ ist keine Garantie für eine zweckmässigere, insbesondere effizientere Bewirtschaftung. Beim Münzkabinett handelt es sich um ein Nischenmuseum mit entsprechenden Einschränkungen, was das Generieren von Einnahmen sowie das Akquirieren von Fremdmitteln angeht. Bevor eine Auslagerung in eine neue Trägerschaft ins Auge gefasst wird, muss eruiert werden, ob sich überhaupt genügend Externe finden, welche ein solches Museum finanzieren wollen und langfristig auch dazu in der Lage sind. Ansonsten könnte sich das Ganze als Scheinlösung entpuppen bzw. eine Verschiebung des Problems auf die (über-)nächste Legislaturperiode mit entsprechendem (kultur)politischen Flurschaden.

3. Weitere Möglichkeiten

Mit unterschiedlichem Aufwand vertieft zu prüfen sind drei Möglichkeiten: die Einlagerung der Sammlung, die Zusammenführung des Münzkabinetts mit anderen Winterthurer Museen und Sammlungen sowie die Schaffung eines neuen nationalen Zentrums für Münzen und andere Zahlungsmittel:

- Die Einlagerung der Sammlungen in ein Depot würde zu Kosteneinsparungen, aber auch zur Schliessung eines Museums in Winterthur führen. Dies könnte nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Reputation der (Kultur)Stadt haben. Deshalb müsste die allfällige Einlagerung im Rahmen einer Gesamtstrategie für alle Museen auf der kulturpolitischen Agenda präsent bleiben und regelmässig, beispielsweise alle vier Jahre (Legislaturperiode), einer Evaluation unterzogen werden.

- Die Konsolidierung der städtischen Museumslandschaft mit der Zusammenführung der Spezi­alsammlung Münzkabinett unter einem Dach mit dem Kunstmuseum, dem Naturmuseum sowie hypothetisch der Studienbibliothek könnte ein strategisches Element im Rahmen der Umsetzung des Schwerpunktes „Museen“ im Kulturleitbild von 2015 sein. Die bessere Nutzung der Ausstellungsflächen und Lager, die Zusammenführung der einst zusammengehörigen Bibliotheksbestände, die bessere Nutzung der gemeinsamen Infrastruktur könnte zu Kosteneinsparungen führen und gleichzeitig die Visibilität des Münzkabinetts erhöhen. Eine einmalige Finanzierung über den Lotteriefonds wäre zu prüfen.
- Die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums für Münzen und andere Zahlungsmittel sowie ein Netzwerk und Spezialmuseum von gesamtschweizerischer Bedeutung würde den Aufbau einer Institution von nationaler Bedeutung erlauben, bei der auch Private (insbesondere Banken) als Partnerinnen gewonnen werden könnten. Ein solches Unterfangen ist sehr komplex, da neben dem Kanton Zürich und gegebenenfalls anderen Kantonen auch der Bund (allenfalls die Schweizerische Nationalbank) einzubeziehen wäre. Zu Beginn wäre zweifellos mit erhöhten finanziellen Aufwendungen als heute zu rechnen. Bei Beteiligung aller Staatsebenen und entsprechendem Reputationsgewinn könnte mittelfristig jedoch die Attraktivität für private Sponsoren steigen. Unter dem Strich erscheint auf mittlere Frist eine Kostenminderung für Winterthur nicht ausgeschlossen und eine höhere Attraktivität wahrscheinlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	7
1.1	Auftrag	7
1.2	Untersuchungsleitende Fragen.....	8
1.3	Grundlagen	8
1.4	Aufbau des Berichts.....	9
2	Münzkabinett Winterthur	10
2.1	Geschichte	10
2.2	Konzept und Programm.....	11
2.3	Sammlungen und Bibliothek	11
2.3.1	Art und Inhalt	11
2.3.2	Schenkungen und Vermächtnisse.....	12
3	Rechtlicher Status Sammlungen und Möglichkeiten der Veräußerung	16
3.1	Öffentliches Recht	16
3.1.1	Verwaltungsvermögen.....	16
3.1.2	Kulturgüterschutz	16
3.2	Privatrecht.....	17
3.2.1	Schenkung	17
3.2.2	Verfügung von Todes wegen	19
3.2.3	Rechtsbehelfe in Bezug auf Auflagen	19
3.3	Veräußerung von Sammlungsteilen	22
3.3.1	Grundlagen.....	22
3.3.2	Anwendung auf Sammlungen Münzkabinett.....	24
3.4	Zwischenfazit	26
4	Handlungsmöglichkeiten institutionell	27
4.1	Gesellschaftsformen	27
4.1.1	Grundlagen.....	27
4.1.2	Gesellschaftsformen des öffentlichen Rechts	27
4.1.3	Gesellschaftsformen des Privatrechts	29

4.1.4	Mischformen	32
4.2	Anwendung auf Institution Münzkabinett	33
4.2.1	Stiftung	34
4.2.2	Verein	34
4.2.3	Aktiengesellschaft	35
4.2.4	Mischformen	35
4.3	Zwischenfazit	36
5	Weitere Möglichkeiten	37
5.1	Einlagerung Sammlungen	37
5.2	Konsolidierung Museumslandschaft	39
5.3	Nationales Kompetenzzentrum für Münzen und andere Zahlungsmittel	40
5.4	Zwischenfazit	42
6	Beantwortung der Fragen	44
7	Literaturverzeichnis	48
8	Anhänge (Dokumente und Tabelle)	50
8.1	Anhang 1: Liste Dokumente, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden	50
8.2	Anhang 2: Wichtige Schenkungen und Legate an das Münzkabinett Winterthur, 1871–2014	52

1 Ausgangslage

Die Anfänge der Münzsammlung gehen auf das Gründungsjahr der Stadtbibliothek im Jahr 1660 zurück. Ab 1861 bestand ein eigentliches Münzkabinett innerhalb der Stadtbibliothek. 1982 wurde es zum selbständigen Museum der Stadt Winterthur. Die Sammlungen stehen in öffentlichem Eigentum.

Das Münzkabinett stösst auf grosse überregionale bis internationale Resonanz und ist mit dieser Geschichte und Umfang ein Unikum in der Schweiz. Seine heutige Bedeutung verdankt das Münzkabinett wesentlich den privaten Schenkungen und Vermächtnissen, mit welchen das Münzkabinett seit Anbeginn in hohem Masse bedacht wurde.

Im Rahmen des Sparprogramms «effort 14+» erteilt der Stadtrat dem Departement Kulturelles und Dienste (DKD) den Auftrag: „Münzkabinett: Überführung in neue Trägerschaft.“¹

Der Stadtrat wünscht einerseits eine rechtliche Abklärung zum Status der Sammlungsbestände, andererseits Optionen für die institutionelle Zukunft des Münzkabinetts bzw. der Sammlungen.

1.1 Auftrag

Im November 2014 beauftragt das Departement Kulturelles und Dienste (DKD) der Stadt Winterthur, vertreten durch die Bereichsleitung Kultur, Dr. Andrea F. G. Raschèr (Raschèr Consulting, Zürich), zu Handen des Stadtrats von Winterthur den rechtlichen Handlungsrahmen im Umgang mit den Sammlungen des Münzkabinetts zu untersuchen und mögliche künftige Trägermodelle für das Münzkabinett aufzuzeigen.

¹ < http://stadt.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/Portal/news/beilagen/doc/pdf3125481631.pdf >.

1.2 Untersuchungsleitende Fragen

Insbesondere sind folgende Fragen zu behandeln:

1. Welches ist der rechtliche Status der Sammlungen des Münzkabinetts?
 - a. Welche Vorgaben gibt es in Bezug auf die Sammlungen im allgemeinen (Fokus öffentliches Recht)?
 - b. Welche Vorgaben sind insbesondere in Bezug auf diejenigen Teile zu berücksichtigen, die der Stadt ausdrücklich als „unveräusserliches Eigentum“ der Stadt geschenkt bzw. vermacht wurden (Fokus Privatrecht)?
2. Welches sind die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit dem Münzkabinett bzw. dessen Sammlungen? Welche kulturpolitischen Fragen könnten jeweils eine Rolle spielen?
 - a. Welches wären Möglichkeiten einer Überführung des Münzkabinetts in eine andere Trägerschaft und welche Rechtsformen kämen in Frage? Welches wäre ein möglicher Umgang mit den Sammlungen?
 - b. Welches wären die Möglichkeiten einer Überführung der Sammlungen des Münzkabinetts an einen anderen Ort bzw. die temporäre Einlagerung der Sammlung?
 - c. Welches wären die Möglichkeiten einer Veräusserung der Sammlungen des Münzkabinetts?

1.3 Grundlagen

Der Auftraggeber hat folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:²

- Entsprechende Beschlüsse des Stadtrats sowie des Gemeinderats von Winterthur in der Sache.

² Vgl. Anhang 1: Liste Dokumente, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.

- Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen.
- Schenkungsverträge sowie Vermächtnisse an das Münzkabinett bzw. die Stadt Winterthur.
- Weitere Dokumente sowie Korrespondenz in Sachen Münzkabinett.

1.4 Aufbau des Berichts

Nach der Einleitung beginnt der Bericht im **zweiten Kapitel** mit einer **Darstellung des Münzkabinetts** hinsichtlich Sammlungen, Konzept und Programm sowie Bedeutung.

Im **dritten Kapitel** wird der **rechtliche Status der Sammlungen** untersucht und der rechtliche Handlungsspielraum im Umgang mit diesen aufgezeigt. Speziell wird auch die Frage der Veräußerung von Sammlungsteilen untersucht, vor allem solcher, die der Stadt als „unveräußerliches Eigentum“ übergeben wurden.

Im **vierten Kapitel** werden mögliche **institutionelle Handlungsmöglichkeiten** im Umgang mit dem Münzkabinett aus rechtlicher und kulturpolitischer Sicht untersucht und der Handlungsspielraum aufgezeigt.

Im **fünften Kapitel** werden **weitere Möglichkeiten** im Umgang mit dem Münzkabinett bzw. dessen Sammlungen aufgezeigt.

Im **sechsten Kapitel** werden die eingangs gestellten **Fragen** in knapper Form **beantwortet**.

2 Münzkabinett Winterthur

Das Münzkabinett Winterthur ist ein Museum sowie ein Kompetenz- und Dokumentationszentrum zur Geldgeschichte und Archäologie. Es ist das wichtigste selbstständige Geldmuseum der Schweiz mit eigener Sammlung und Fachbibliothek sowie einem ausgebauten Ausstellungs- und Vermittlungsprogramm.³

Das Münzkabinett ist eine Abteilung im Bereich Kultur des Departements Kulturelles und Dienste der Stadt Winterthur und hat einen selbständigen Aussenauftritt sowie delegierte Budgetverantwortung. Als öffentlich-rechtliche Rechtsform ist das Museum eine unselbstständige Unterabteilung der Zentralverwaltung der Stadt Winterthur.⁴ Die Sammlungen des Münzkabinetts gehören zum Verwaltungsvermögen der Stadt Winterthur.

2.1 Geschichte

Die Ursprünge der Sammlungen des Winterthurer Münzkabinetts gehen auf die Anfänge der Bürgerbibliothek Winterthur im Jahr 1660 zurück: Zu den ersten Geschenken an die Bibliothek gehörten Münzen. Als Gründungsjahr des Museums gilt das Jahr 1861, als mit der Berufung von Friedrich Imhoof-Blumer (1838–1920) zum Konservator der Münzsammlung in der damaligen Stadtbibliothek das Münzkabinett ein Eigenleben entwickelte und die Sammlung stark anwuchs. Somit feierte das Museum 2011 sein 150jähriges Bestehen.

Wichtige Teile der Sammlungen gehen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Seine Bedeutung verdankt das Münzkabinett grosszügigen Schenkungen; in erster Linie ist Friedrich Imhoof-Blumer zu nennen, der auch das Münzkabinett sechzig Jahre lang (1861–1920) leitete. Wichtige Schenkungen kamen auch 1941 und ab 1989 hinzu.

Seit 1948 wird das Münzkabinett durch einen Konservator im Teilzeitpensum professionell betreut und ist seit 1982 ein selbstständiges Museum. Ab 1997 wurde ein intensives

³ < <http://muenzkabinett.ch/> >; mit Ausnahme des Musée monétaire cantonal de Vaud, das ein Teilmuseum im Palais de Rumine in Lausanne ist, sind alle anderen Münzkabinette als Abteilungen von historischen Museen (Zürich, Basel, Chur) bzw. kunsthistorisch/historischen Museen (Bern, Genf, Neuenburg, Schaffhausen) strukturiert.

⁴ Vgl. CHRISTEN (2012), 186.

Vermittlungsangebot aufgebaut, das heute in die Museumspädagogik Winterthur integriert ist. In den letzten Jahren wurde die Betreuung der Fachbibliothek zudem professionalisiert.

2.2 Konzept und Programm

Das Münzkabinett ist Museum, Bibliothek, Kompetenzzentrum und Forschungsstelle zur Kulturgeschichte des Geldes und zur Archäologie. Das Museum hat ein breites Vermittlungsangebot mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Museumspädagogik. Die Basis ist eine international bedeutende Sammlung von Münzen und anderen Geldzeichen, eine umfangreiche Fachbibliothek sowie eine Studiensammlung von Gipsabgüssen. Daneben bietet das Museum wissenschaftliche Dienstleistungen und Beratungen im Bereich archäologische Numismatik, Museen und Sammlungen an. Die Besucherstruktur setzt sich zu je etwa einem Drittel aus Personen aus Winterthur, dem Kanton Zürich sowie anderen schweizerischen und ausländischen Besuchern zusammen.⁵

Als ein profiliertes kulturhistorisches Museum mit einer bedeutenden Sammlung und einer grossen Vermittlungserfahrung ist das Münzkabinett zugleich Bildungs- und Begegnungsort wie Forschungsstätte und stellt niederschwellige Zugänge zur Kulturgeschichte mit zeitgemässen Vermittlungsformen zur Verfügung. Es besitzt eine grosse Fachkompetenz auf dem Gebiet der Münz- und Geldgeschichte, die auch durch eine langjährige Lehrtätigkeit an der Universität Zürich zum Ausdruck kommt.

2.3 Sammlungen und Bibliothek

2.3.1 Art und Inhalt

Die Sammlungen des Münzkabinetts bilden eine breite Universalsammlung von rund 240'000 musealen Objekten unterschiedlicher Gattungen. Im Zentrum der Sammlungen stehen Münzen, Medaillen und Banknoten; eine archäologische Sammlung dokumentiert die antiken Mittelmeerkulturen.⁶ Eine Studiensammlung von 135'000 Gipsabgüssen und

⁵ Besucherbefragung des Münzkabinetts mit der Antikensammlung Winterthur 2014; Teilbericht in Ergänzung zum Synthesebericht vom 17.12.2014 (Landert Brägger Partner, 8006 Zürich).

⁶ ZÄCH, 66 ff.; aktuelle Zahlen zur Sammlung: <

30'000 Siegellackabdrücken von Münzen ergänzt die Sammlung von Originalen. Die numismatische Sammlung (Münzen, Medaillen, Notgeld etc.) umfasst rund 58'000 Objekte und ist eine international bedeutende Sammlung vor allem für Schweizer und griechische Münzen:

- Die Sammlung Schweizer Münzen gehört nach der Sammlung des Schweizer Nationalmuseums und der Sammlung des Bernischen Historischen Museums zu den wichtigsten Beständen an Schweizer Münzen weltweit.
- Die Sammlung Griechischer Münzen ist die grösste in der Schweiz. Sie gehört zu den weltweit fünfzehn Referenzsammlungen auf dem Gebiet.
- Die Gipsabguss-Sammlung ist die weltweit grösste systematische Sammlung von Abgüssen griechischer Münzen.

Hinzu kommen rund 7'000 Objekte aus unterschiedlichen Deposita, darunter jenes der Fundmünzen des Kantons Zürich.⁷

Der Gesamtwert der Sammlungen (Münzen, Medaillen, Papiergeld, archäologische Sammlung, Gipsabgüsse und Siegellackabdrücke sowie Bibliothek) wird auf rund CHF 48 Mio. geschätzt.⁸ Gegenwärtig sind die Sammlungen im Rahmen einer Sammelpolice für die Sammlungen der Stadt für CHF 5 Mio. teilversichert.⁹

Das Münzkabinett pflegt die umfangreichste Fachbibliothek zur Münz- und Geldgeschichte in der Schweiz mit rund 20'000 bibliographischen Einheiten.

2.3.2 Schenkungen und Vermächtnisse

Ein Grossteil der Sammlungen des Münzkabinetts besteht aus privaten Sammlungen, die

<http://muenzkabinett.winterthur.ch/sammlung/muenzsammlung/ueberblick-numismatica/> >.

⁷ Das umfangreichste Depositum ist der Bestand an gegenwärtig 6'500 Fundmünzen aus dem Kanton Zürich seit 1986. Andere kleine Deposita gehören dem Kunstverein Winterthur (Medaillen), dem Historischen Verein Winterthur (archäologische Objekte) und den Freunden des Münzkabinetts Winterthur (Münzen und verwandte Objekte).

⁸ Münzkabinett und Antikensammlung der Stadt Winterthur: Schätzwert und Versicherungswert der Sammlungsbestände vom 4.11.2014 (erstellt durch B. Zäch, Leiter Münzkabinett).

⁹ Kunstversicherungs-Police Nr. ACC-042035: Sammlungsversicherung inkl. Transport- und Aufenthaltspauschalen, accurART Schweiz, inkl. Nachtrag 2 zur Police Nr. ACC-042035.

der Stadt Winterthur durch Schenkung oder Vermächtnis zugekommen sind – zum Teil zu unveräusserlichem Eigentum. Dazu gehören folgende Schenkungen oder Vermächtnisse, welche die Stadt entgegengenommen hat:¹⁰

Wann	Wer	Umfang	Art	Auflagen
1871	Friedrich Imhoof-Blumer	8787 Münzen 1791 Medaillen	Schenkung mit Auflage	Der Stadt Winterthur (politische Gemeinde) zu unveräusserlichem Eigentum
1941	Carl Hüni	2'800 Münzen und Medaillen (griechisch, römisch, schweizerisch)	Vermächtnis mit Auflagen	Der Stadt Winterthur für das städtische Münzkabinett zu unveräusserlichem Eigentum
1984	Heinrich Keller	4 Antiken	Vermächtnis	-
1989	Gertrud Marstaller	188 chinesische Münzen	Schenkung	-
1990	John McCurdy	14 Münzen (und Wertschriften) ¹¹	Vermächtnis	-
2005	Gotthold Lessing	994 Münzen (römisch)	Schenkung	-
2006	Jean-Paul Divo	86 Münzen (byzantinisch)	Schenkung	-
2008	Ungenannt	380 Münzen	Schenkung	-

¹⁰ Eine detaillierte Übersicht der Schenkungen und Vermächtnisse inkl. Details eventueller Auflagen sowie Quellen finden sich in Anhang 2 „Wichtige Schenkungen und Legate an das Münzkabinett Winterthur, 1871–2014“.

¹¹ Aus den Wertschriften wurde der "John McCurdy-Fonds für das Münzkabinett" (für besondere Anschaffungen zu Ausstellungszwecken) geschaffen, der unter der Verwaltung des Stadtrats steht (Kto. 2033.15).

	(Gotthold Lessing) ¹²	(griechisch, byzantinisch)		
2009	Jörg W. Müller	212 Münzen (römisch)	Schenkung	-
2011	Alfred R. Sulzer	9 Objekte aus Nachlass Imhoof-Blumer	Schenkung	-
2012/13	Edwin Tobler	616 Münzen (St. Gallen)	Schenkung mit Auflage	Der Stadt Winterthur für das städtische Münzkabinett zu unveräusserlichem Eigentum
2014	Marthe Henriette Meyer	51 Siegelabdrücke	Schenkung mit Auflage	Der Stadt Winterthur für das städtische Münzkabinett zu unveräusserlichem Eigentum

Von diesen sind die umfangs- und bedeutungsmässig wichtigsten Sammlungen jene von Friedrich Imhoof-Blumer, Carl Hüni, Gotthold Lessing und Erwin Tobler. Sie machen wertmässig rund 40% des Wertes der Sammlungen aus.¹³

Die Sammlungen von Friedrich Imhoof-Blumer, Carl Hüni, Erwin Tobler und Marthe Henriette Meyer sind gemäss Willen der Schenkenden bzw. der Vermächtnisgeber unveräusserlich. Aus dem Schriftverkehr mit einigen der übrigen Schenkenden geht hervor, dass diese ihre Sammlungen dem Münzkabinett übereignet haben wegen seiner Bedeutung und Qualität als Museum. Das Vertrauen, das sie in eine städtische Institution legten, die Sammlungen längerfristig fach- und sachgerecht zu bewahren und zugänglich zu machen, begünstigten die Schenkungen zudem. Obschon dies rechtlich nicht bindend ist, so ist es aus kulturpolitischer Sicht nicht ausser Acht zu lassen, zumal die wichtigsten Schenkungen der letzten Jahre durch den Stadtrat angenommen wurden (John McCurdy

¹² Der Schenker wünschte keine Namensnennung in der Medienmitteilung zur Schenkung: Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 16.1.2008 SRB-Nr. 08.64 i.S. N.N.

¹³ Aussage Benedikt Zäch, Leiter Münzkabinett; Antrag und Bericht zur Motion betreffend Abtretung des Münzkabinetts und der Antikensammlung, eingereicht von Gemeinderat W. Baumann (SP) 1995, 3.

1990, Lessing 2005/2008, Müller 2009, Tobler 2013).

2.3.2.1 Weitere Verpflichtungen

Die Stadt ist für das Münzkabinett folgende, meist mehrjährige, vertragliche Verpflichtungen eingegangen:

- Vertrag Kanton Zürich mit Stadt Winterthur von 2005 über die Bearbeitung der Fundmünzen des Kantons Zürich (Vertragsbeginn 2006).¹⁴ Der Vertrag ist jeweils auf vier Jahre geschlossen und wird ohne Kündigung stillschweigend verlängert. Diese Dienstleistung wird der Stadt Winterthur mit CHF 33'240.– pro Jahr vergütet. Aktuell laufende Projekte bis 2017/18 (Rheinau, Prospektion und Winterthur, Schatzfund Haldengutareal). Die laufende Vertragsperiode endet 2018.
- Mietverträge: Villa Bühler¹⁵ und Depot Brunngasse (210 m²)¹⁶; der Vertrag für das gesamte Depot kann auf Ende Februar 2017 gekündigt werden.
- Unbefristete Vereinbarung mit dem Inventar der Fundmünzen der Schweiz (IFS) der Schweizerischen Akademie der Geistes- u. Sozialwissenschaften (SAGW) über die Nutzung und den Unterhalt der Datenbank NINNO für den Kanton Zürich sowie die Lieferung von Daten an das IFS.¹⁷

¹⁴ Vereinbarung zwischen dem Staat Zürich, vertreten durch die Baudirektion Kanton Zürich und Stadt Winterthur, vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste betr. Bearbeitung der Fundmünzen im Kanton Zürich durch das Münzkabinett der Stadt Winterthur vom 29.09.2005.

¹⁵ Mietvertrag (Ref. 4790.01.0103.05) vom 3.7.2013 zwischen Immobilien (DFI) und Kantag AG.

¹⁶ Mietvertrag vom 13.03.2007 zwischen SSKA Heuberger Holding AG, Brunngasse 6 8401 Winterthur und Stadt Winterthur, Departement Kulturelles und Dienste für insgesamt rund 1'380 m², wovon 210 m² für das Münzkabinett bestimmt sind.

¹⁷ Vereinbarung mit dem IFS über die Nutzung des Datenbank-Programms NINNO vom 1. März 2006.

3 Rechtlicher Status Sammlungen und Möglichkeiten der Veräusserung

Dieses Kapitel enthält eine Analyse des rechtlichen Status der Sammlungen des Münzkabinetts einerseits aus Sicht des öffentlichen Rechts, andererseits aus Sicht des Privatrechts. Weiter wird die Frage der Möglichkeit einer Veräusserungen der Sammlungen des Münzkabinetts aus kulturpolitischer Sicht untersucht (Stichwort „Deaccessioning“), (untersuchungsleitende Fragen 1a, 1b und 2c).

3.1 Öffentliches Recht

3.1.1 Verwaltungsvermögen

Die Sammlungen des Münzkabinetts stehen im Eigentum der Stadt Winterthur. Ausgenommen sind verschiedene Leihgaben und Deposita im Gesamtwert von rund CHF 1,7 Mio. (insbesondere die Fundmünzen im Eigentum des Kantons Zürich).

Die Sammlungen im Eigentum der Stadt haben einen Wert von rund CHF 48 Mio. und gehören zum Verwaltungsvermögen. Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Falls die Sammlungen verkauft werden sollten, müssten sie vorgängig ins Finanzvermögen überführt werden.

3.1.2 Kulturgüterschutz

Im Rahmen des öffentlichen Kulturgüterrechts sind die Sammlungen des Münzkabinetts im Kulturgüterschutzinventar des Bundes als mobiles Kulturgut von nationaler Bedeutung eingetragen. Das bedeutet, dass die Handhabung der Sammlungen den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014 (SR 520.3) genügen muss. Das KGSG regelt die Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen sowie die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich Kulturgüterschutz bei solchen Vorkommnissen. Dieser Schutz

setzt sich aus der Sicherung durch vorsorgliche Massnahmen schon in Friedenszeiten sowie aus der Respektierung des eigenen und fremden Kulturgutes im Konfliktfall zusammen. Das KGSG kommt für die vorliegende Fragestellung in der derzeitigen Ausgestaltung deshalb nicht zur Anwendung.

Wie der überwiegende Teil der öffentlichen Sammlungen im Kanton Zürich unterstehen die Sammlungen des Münzkabinetts keinem weiteren öffentlich-rechtlichen Schutz (wie beispielsweise Veräusserungsverbot oder Ausfuhrverbot).

3.2 Privatrecht

Für die vorliegende Fragestellung sind von Seiten des Privatrechts vor allem die Schenkung und die Verfügung von Todes wegen von Bedeutung. Dabei wird ein Fokus auf die Frage der Bedeutung und Wirkung von Auflagen und Bedingungen gelegt (insbesondere im Sinne von Veräusserungsverboten).

3.2.1 Schenkung

3.2.1.1 Allgemein

Die Schenkung ist eine Zuwendung unter Lebenden. Dabei verpflichtet sich der Schenkende der Beschenkten aus seinem Vermögen in Schenkungsabsicht eine Zuwendung zu machen, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten (Art. 239 Abs. 1 OR). Der Schenkungsvertrag kommt mit der Annahme der Schenkungsofferte zu Stande. Bei der Schenkung geht das Eigentum an einer Sache bzw. an Sachen grundsätzlich gegenleistungslos vom Schenkenden an die Beschenkte über.

Im Falle einer Sammlung würde dies bedeuten, dass die Beschenkte (in casu die Stadt Winterthur) die Sammlung zu Eigentum erwerben würde, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Damit geht auch der Verlust des Eigentums des Schenkenden einher, was bedeutet, dass er grundsätzlich jegliche Befugnis verliert, über die Sammlung zu verfügen.

Falls sich der Schenkende Einfluss auf die Verwendung der Sammlung bewahren will, muss er eine Schenkung unter Auflagen oder Bedingungen machen.

3.2.1.2 Schenkung unter Auflagen

Die Ausrichtung einer Schenkung unter Auflagen ist zulässig (Art. 245 Abs. 1 OR). Wird das Eigentum an einer Sache unter Auflagen geschenkt, kommt es zu einer Eigentumsübertragung. Allerdings ist die Beschenkte verpflichtet, die Auflagen zu erfüllen.¹⁸

3.2.1.3 Schenkung unter Bedingungen

Die Ausrichtung einer Schenkung unter Bedingungen ist zulässig (Art. 245 Abs. 1 OR). Die Bedingung macht die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig. Soll die Wirksamkeit durch den Ereignisseintritt ausgelöst werden, spricht man von einer aufschiebenden Bedingung; die Wirksamkeit wird aufgeschoben (Art. 151 Abs. 1 OR). Soll die Wirksamkeit hingegen durch den Ereignisseintritt aufgehoben werden, handelt es sich um eine auflösende Bedingung; die Wirksamkeit wird aufgelöst (Art. 154 OR).

3.2.1.4 Schenkung auf den Todesfall

Von der Schenkung unter Lebenden ist die Schenkung zu unterscheiden, die zwar zu Lebzeiten des Schenkers versprochen wird, deren Wirkungen aber erst mit dessen Tode eintreten sollen (Art. 245 Abs. 2 OR), auch Schenkung „auf den Todesfall“ oder Schenkung „von Todes wegen“ genannt. Bei der Schenkung auf den Todesfall liegt ein Vertrag vor, dessen Wirkungen mit dem Tod des Schenkers eintreten sollen und auf den die Vorschriften über die Verfügungen von Todes wegen zur Anwendung kommen (Art. 457 ff., 481 ff. ZGB).¹⁹

¹⁸ Vgl. im Museumsbereich BGE 133 III 421: Ein Sammlerehepaar hatte der Stadt Genf eine bedeutende Sammlung von mit folgenden Auflagen geschenkt: Die Sammlung sei unveräusserlich, sie müsse den Namen der Donatoren tragen, sie sei permanent und als kohärentes Ganzes zu präsentieren, wobei die Gemälde und Objekte in einem oder mehreren Sälen in einer schlüssigen Anordnung auszustellen seien. Das Bundesgericht befand, dass keine ungerechtfertigte Nichterfüllung der mit der Schenkung verbundenen Auflage vorliege, wenn ein Museum ein Kunstwerk ausleihe, ohne die Donatoren zu informieren und dies zu einer Beschädigung und Beeinträchtigung eines wichtigen Stücks der Sammlung führe: BGE 133 III 421 E.5.

¹⁹ Vgl. zum Ganzen MAISSEN, Rz. 539 ff., 566 ff.

3.2.2 Verfügung von Todes wegen

Der Erblasser kann in den Schranken der Verfügungsfreiheit über sein Vermögen mit letztwilliger Verfügung oder mit Erbvertrag ganz oder teilweise verfügen (Art. 481 Abs. 1 ZGB). Wie bei der Schenkung kann ein Erblasser mit einer Verfügung von Todes wegen einen erbschaftlich Berechtigten mittels Auflagen zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen – wie beispielsweise ein Veräusserungsverbot – verpflichten (Art. 482 ZGB), wobei die Auflage lediglich einen klagbaren Anspruch der interessierten Personen auf Vollziehung und kein Forderungsrecht begründet.²⁰

3.2.3 Rechtsbehelfe in Bezug auf Auflagen

3.2.3.1 Grundsätze

Im Fall einer **Schenkung** können sowohl der Schenker bzw. seine Erben verlangen, dass die Auflagen erfüllt werden (**Vollziehungsanspruch**); gegebenenfalls kann dies auch gerichtlich durchgesetzt werden (Art. 246 Abs. 1 OR). Falls die Durchsetzung der Auflage im öffentlichen Interesse liegt, kann die zuständige (Aufsichts-)Behörde die Vollstreckung der Auflage verlangen (Art. 246 Abs. 3 OR). Alternativ zur Vollstreckung der Auflage kann der Schenker seine Schenkung zu Lebzeiten **widerrufen** wegen Nichterfüllung der Auflage(n), falls diese in ungerechtfertigter Weise nicht erfüllt wurde(n) (Art. 249 Ziff. 3 OR).²¹ Die Erben können das Widerrufsrecht unter bestimmten Voraussetzungen bis ein Jahr nach dem Tod des Schenkers ausüben (251 Abs. 1 und 2 OR).²²

Im Gegensatz zur Schenkung mit Auflage kann eine erbrechtliche Begünstigung bei Nichterfüllung der Auflage nicht widerrufen werden.²³ Jeder, der ein tatsächliches Interesse hat aber einen **Vollziehungsanspruch**, den er auf dem Klageweg am letzten Wohnsitz des Erblassers geltend machen kann: Aktiv legitimiert sind grundsätzlich Begünstigte, Erben, Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und eventuell noch Verwandte und

²⁰ Vgl. zum Ganzen STAEHELIN, Basler Kommentar, ZGB II, Basel 2011, Art. 482 Rz. 1 ff., 14.

²¹ Vgl. VOGT, Basler Kommentar, OR I, Basel 2011, Art. 249 Rz. 3, 13; MAISSEN, Rz. 516 f.; MEIER 69 f.; RENOLD, Kap. 8 Rz. 54.

²² Vgl. MAISSEN, Rz. 422 ff.; MEIER, 91 ff.

²³ PIOTET, SPR IV/I, 150.

Freunde des Erblassers, welche die Vollziehung aus Pietätsgründen verlangen.²⁴

3.2.3.2 Zeitliche Begrenzung

Das Gesetz nennt keine maximal zulässige Dauer von Auflagen oder Bedingungen. Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass Auflagen und Bedingungen zeitlich nicht ewig Bestand haben.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Eckpunkte aus Lehre und Rechtsprechung in Bezug auf die zeitliche Begrenzung bei Schenkung bzw. bei Verfügungen von Todes wegen zusammengefasst werden, falls der Schenkende oder Erblasser nichts anderes verfügt hat:

- SPIRO vertritt im Fall einer Schenkung an ein Gemeinwesen eine maximale Gültigkeitsdauer von 30 Jahren.²⁵
- VOGT vertritt im Fall einer Schenkung allgemein eine maximale Gültigkeitsdauer von 50-70 Jahren.²⁶
- HRUBESCH-MILLAUER und STAEHELIN vertreten im Fall einer letztwilligen Verfügung im Normalfall eine maximale Gültigkeitsdauer von 50-70 Jahren.²⁷
- Das Bundesgericht ging einem Urteil von 1961 bei einer zeitlich nicht beschränkten Auflage an den Vermächtnisnehmer von „50-70 Jahren, eventuell sogar noch für etwas längere Zeit“, aus.²⁸

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Annahme, dass Auflagen in zeitlicher Hinsicht auf 50-70 Jahre nach dem Tod des Schenkers oder Erblassers beschränkt sind, plausibel ist.

3.2.3.3 Anwendung auf die Sammlungen des Münzkabinetts

Dem Münzkabinett wurde bei vier Zuwendungen (Schenkungen oder Vermächtnisse) die Auf-

²⁴ STAEHELIN, Basler Kommentar, ZGB II, Basel 2011, Art. 482 Rz. 25; HRUBESCH-MILLAUER, 86.

²⁵ SPIRO § 466, 1286 Fn. 16.

²⁶ VOGT, Basler Kommentar, OR I, Basel 2011, Art. 245 Rz. 5, Art. 265 Rz. 3a.

²⁷ HRUBESCH-MILLAUER, 86; STAEHELIN, Basler Kommentar, ZGB II, Basel 2011, Art. 482 Rz. 32.

²⁸ BGE 87 II 355 (362).

lage gemacht, dass sie als „unveräusserliches Eigentum“ der Stadt Winterthur für das Münzkabinett übergeben werden. Es handelt sich dabei um den kulturellen Kernbestand sowie den finanziell wertvollsten Teil der Sammlung:

- Friedrich Imhoof-Blumer ist im Jahr 1920 verstorben. Die Auflage, unter der er seine Sammlung im Jahr 1871 geschenkt hatte, hat gegenwärtig keinen Bestand mehr: Es sind mehr als 70 Jahre seit seinem Tod vergangen. Deshalb kann die Stadt Winterthur aus rechtlicher Sicht frei über seine Schenkung verfügen.
- Bei den beiden Schenkungen aus den Jahren 2012 (Erwin Tobler) und 2014 (Marthe Henriette Meyer) sind die Prozesschancen intakt, falls die Stadt die Auflagen nicht erfüllt:
 - Die Auflagen können durch die Schenkenden bzw. die Erben gerichtlich durchgesetzt werden (Art. 246 Abs. 1 OR); liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so hat nach dem Tod des Schenkers auch die zuständige Behörde das Recht, diesen Anspruch geltend zu machen (Art. 246 Abs. 2); im Kanton Zürich ist dies der Gemeinderat (§ 34 EG ZGB Ziff. 7).
 - Leben die Schenker noch, können sie die Schenkung wegen Nichterfüllung der Auflagen widerrufen (Art. 249 Ziff. 3); die Erben können das Widerrufsrecht unter bestimmten Voraussetzungen bis ein Jahr nach dem Tod der Schenker ausüben (251 Abs. 1 und 2 OR).
- Beim Vermächtnis von Carl Hüni aus dem Jahr 1941 scheint es plausibel anzunehmen, dass die Frist zur Vollziehung der Auflage im Lichte der herrschenden Lehre sowie der bundesgerichtlichen Praxis, welche eine Dauer von 50-70 Jahre vorsieht, im Jahr 2011 abgelaufen ist. Das Prozessrisiko auf eine Klage zur Durchsetzung der Auflage (ein Widerruf ist im Gegensatz zur Schenkung nicht möglich) kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Formulierung des Bundesgerichts: „50-70 Jahre, eventuell sogar noch für etwas längere Zeit“). Bei einer Veräusserung der Sammlung sei empfohlen, den Kontakt zu den Nachkommen frühzeitig zu suchen.

3.3 Veräußerung von Sammlungsteilen

3.3.1 Grundlagen

Neben rechtlichen Überlegungen spielen gerade bei einer dauerhaften Entfernung oder Veräußerung von Sammlungsgegenständen (sog. Deaccessioning) auch kulturpolitische sowie (museums)ethische Faktoren eine wichtige Rolle. In den USA ist Deaccessioning als Mittel der „aktiven Sammlungsverwaltung“ keine Seltenheit – in den meisten europäischen Ländern (noch) verpönt oder gar Tabu.²⁹

Die Beweggründe zu Deaccessioning können unter anderem sein:³⁰

- Austausch von Kunstwerken
- Platzmangel
- Sammlungspolitik
- (zu) hohe Kosten für Aufbewahrung und Erhalt der Sammlung(en)
- Erwirtschaftung von Mitteln, um andere Objekte zu erwerben
- Erwirtschaftung von Mitteln, um Betriebskosten zu decken

In Zeiten knapper Finanzen und nachlassender öffentlicher Kulturförderung wird die Frage nach der Opportunität eines Verkaufs von Sammlungsgegenständen auch in öffentlichen bzw. öffentlich finanzierten Museen gestellt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Museen mit der Veräußerung von Sammlungsgegenständen („Tafelsilber“) ein negatives Signal senden: Solche Objekte erscheinen dann als für die öffentliche Hand „entbehrlich“, „nicht ausstellungswürdig“ wenn nicht gar „wertlos“.³¹ Nicht ausser Acht zu lassen ist auch der Umstand, dass ein Verkauf geschenkter Gegenstände auch ein negatives Signal für mögliche künftige Schenkende und einen potentiell erheblichen Reputationsverlust bedeuten kann, der das Vertrauen in den Staat als verlässlichen Partner in

²⁹ JOLLES, 96 f.; SCHACK (2006), 23.

³⁰ Vgl. zum Ganzen JOLLES; CHRISTEN, 189; SCHACK (2006), 23 ff.

³¹ Vgl. auch SCHACK (2004), Rz. 87.

kulturellen Angelegenheiten schmälern könnte.³² Besonders gross ist der Vertrauensverlust, wenn sich ein Museum über die Wünsche oder gar Auflagen von Schenkenden hinwegsetzt. Schliesslich besteht auch das Risiko, dass die öffentliche Hand unter dem Vorwand, dass neue Finanzquellen erschlossen werden könnten durch den Verkauf von Sammlungsteilen, die von ihr zur Verfügung gestellten Finanzmittel entsprechend kürzt.³³ Damit könnte eine Negativspirale in Gang kommen, aus der zum Schluss mehr Verlierer denn Gewinner hervorgehen. Vor etwas mehr als zehn Jahren hatte in Lugano der Plan des Stadtrats, die Sammlung aussereuropäischer Kunst, die der Künstler Serge Brignoni der Stadt geschenkt hatte, zu verkaufen oder ins Ausland auszuleihen, zu einem kulturpolitischen Aufschrei geführt, was den Stadtrat dazu bewog, von seinem ursprünglichen Plan abzusehen; die ganze Debatte hatte einen positiven Nebeneffekt: Die Besucherzahlen sind sprunghaft angestiegen.³⁴

Der Internationale Museumsrat (International Council of Museums – ICOM) hält in seinen Ethischen Richtlinien (ICOM Code of Ethics for Museums) von 2004³⁵ fest, dass Museumsgut nur ausnahmsweise und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen veräussert werden darf:³⁶ Für unseren Zusammenhang massgebend sind:

- Ziff. 2.12: Ein Museum, das zu Aussonderungen rechtlich befugt ist oder das Objekte erworben hat, die Aussonderungsbedingungen unterliegen, muss die gesetzlichen und anderen Vorschriften und Verfahren voll und ganz einhalten. Wo der ursprüngliche Erwerb bindenden oder anderen Beschränkungen unterworfen ist, müssen diese Bedingungen eingehalten werden, es sei denn, es ist klar zu belegen, dass das Festhalten an diesen Beschränkungen unmöglich oder dem Wohl der Einrichtung in hohem Masse abträglich ist. Falls erforderlich, kann das Museum den Rechtsweg beschreiten, um sich von derartigen Beschränkungen entbinden zu lassen;

³² Vgl. CHRISTEN, 189; JOLLES, 100; SCHACK (2006), 24.

³³ Vgl. auch SCHACK (2006), 20, 24.

³⁴ Vgl. FRIEDRICH, ROGER: Kulturpolitisches Gewitter über Lugano: Der Stadtrat will die Sammlung Brignoni abstossen, in: NZZ vom 14.7.2004; LOB, GERHARD: Brignonis Sammlung wird nicht verscherbelt, in: Swissinfo 9.8.2004.

³⁵ Deutsche Übersetzung <

http://icom.museum/fileadmin/user_upload/pdf/Codes/ICOM_Ethische%20Richtlinien.pdf >.

³⁶ Vgl. auch JOLLES, 102 ff. m.w.N.; vgl. auch DEUTSCHER MUSEUMSBUND: Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut, 2004 (www.museumsbund.de sowie Museumskunde 69/2004, 88 ff.).

- Ziff. 2.13: Die Aussonderung eines Objekts oder Exemplars aus einer Museumsammlung darf nur bei vollem Verständnis für die Bedeutung des Gegenstandes, seines Charakters, seiner rechtlichen Stellung und unter Erwägung des öffentlichen Vertrauensverlustes erfolgen, den ein derartiges Vorgehen möglicherweise nach sich zieht;
- Ziff. 2.16: Museumssammlungen werden für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und dürfen nicht als Aktivvermögen behandelt werden. Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Aussonderung und Veräusserung von Objekten oder Exemplaren aus einer Museumssammlung erlangt wurden, sind ausschliesslich zum Nutzen der Sammlung – im Regelfall für Neuerwerbungen eben dieser – zu verwenden.

Umgekehrt heisst dies, dass gemäss ICOM-Richtlinien ein Verkauf explizit nicht zur Finanzierung der Betriebskosten oder Kosten für Bau und Unterhalt dienen soll.

Alles in allem bleibt Deaccessioning „sehr riskant“. Dies auch wenn mittelfristig kein Weg daran vorbeiführen wird, dass die Museen selbstkritisch ihre Bestände daraufhin überprüfen, welche Sammlungsgegenstände am ehesten „entbehrlich“ sind, etwa weil es sich um „Doubletten“ handelt oder sie aus dem Sammlungsschwerpunkt des Museums herausfallen.³⁷

3.3.2 Anwendung auf Sammlungen Münzkabinett

Die Sammlungen des Münzkabinetts, welche keine Leihgaben bzw. Deposita darstellen, stehen entweder originär im Eigentum der Stadt oder wurden ihr geschenkt bzw. vermacht. Falls der Stadt im Zusammenhang mit der Schenkung oder dem Vermächtnis keine Auflagen gemacht wurden, kann sie aus rechtlicher Sicht grundsätzlich ohne Einschränkungen über solche Sammlungsteile verfügen: Sie kann diese im Rahmen des öffentlichen Finanzrechts auch verkaufen.

Die meisten Schenkungen bzw. Vermächtnisse gingen an die Stadt Winterthur mit dem expliziten oder impliziten Wunsch, diese in das Münzkabinett zu integrieren. Auch wenn

³⁷ Vgl. auch SCHACK (2006), 27.

ein solcher Wunsch rechtlich nicht bindend ist,³⁸ so muss er insbesondere unter dem Blickwinkel museumsethischer Regeln in die weiteren Überlegungen einbezogen werden: Eine Schenkung begründet eine gewisse Verpflichtung des Beschenkten zur Dankbarkeit.

Praktisch heisst dies, dass – auch wenn rechtlich nicht zwingend – die Schenker bzw. ihre Erben bei einer grösseren Veränderung in der Handhabung von Sammlungsgegenständen ausserhalb des Münzkabinetts aus museumsethischen und kulturpolitischen Gründen in die Überlegungen und weiteren Schritte einbezogen werden sollten.

Ein Verkauf einer öffentlichen Sammlung, die zu einem grossen Teil aus Schenkungen besteht, wäre in der Schweiz einmalig. Solche Verkäufe kommen in den USA vor – in Europa sind sie höchst umstritten. Gemäss internationaler museumsethischer Richtlinien (ICOM) sollten die Erträge aus einem Verkauf nicht direkt in die Stadtkasse gelangen, sondern müssen für die entsprechende Sammlung eingesetzt werden (Zweckbindung).

Eine allfällige Veräusserung von Sammlungsteilen ist höchst komplex: Sie wirft finanzrechtliche, -politische, und kulturpolitische Fragen auf. Auch ist das Risiko eines politischen Flurschadens nicht zu unterschätzen:

- Zerschlagung einer weltweit einzigartigen Sammlung. Annullierung des bis anhin geleisteten Einsatzes und Aufwandes für die Erschliessung, Bewahrung und Vermittlung der Sammlungen.
- Eine Aussonderung von Sammlungsgegenständen ist ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkern (Stichwort Vertrauen in die öffentliche Hand) und mindert die Bereitschaft künftiger Schenker, eine Sammlung einem Museum zu überlassen. In casu ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Sammlungen von namhaften Winterthurer Familien übereignet wurden. Deshalb sollten die Schenker bzw. Erben in diesen Fällen einbezogen werden, vor allem in Fällen, wo Sammlungen als „unveräusserliches Eigentum“ dem Münzkabinett und der Antikensammlung der Stadt Winterthur übereignet wurden

Bei einer allfälligen Veräusserung von Sammlungsteilen, insbesondere derer aus Schenkungen oder Vermächtnissen, sind deshalb die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen

³⁸ MAISSEN, Rz. 529.

und ein allfälliger politischer Entscheid klar zu begründen.

3.4 Zwischenfazit

Einer Veräusserung der Sammlungen des Münzkabinetts steht von Seiten des öffentlichen Rechts – ausser der Übertragung der Sammlungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen – grundsätzlich nichts im Wege.

Bei folgenden Schenkungen stehen im Falle einer Veräusserung privatrechtliche Hindernisse im Wege: Bei der Schenkung Erwin Tobler aus dem Jahr 2012 und der Schenkung Marthe Henriette Meyer aus dem Jahr 2014 besteht für die Stadt Winterthur das Risiko, dass eine Klage auf Durchsetzung der Auflage bzw. Widerruf der Schenkung durch die Schenkenden bzw. deren Erben Erfolg haben kann. Beim Vermächtnis von Carl Hüni aus dem Jahr 1941 scheint es plausibel anzunehmen, dass die Frist zur Vollziehung der Auflage im Lichte der herrschenden Lehre sowie der bundesgerichtlichen Praxis, welche eine Dauer von 50-70 Jahre vorsieht, im Jahr 2011 abgelaufen ist. Ein Prozessrisiko kann dennoch nie ganz ausgeschlossen werden. Bei einer Veräusserung der Sammlungen sei empfohlen, frühzeitig den Kontakt zu den Nachkommen zu suchen.

Die Sammlungen des Münzkabinetts, welche keine Leihgaben bzw. Deposita darstellen, stehen entweder originär im Eigentum der Stadt oder wurden ihr geschenkt bzw. vermacht. Falls der Stadt im Zusammenhang mit der Schenkung oder dem Vermächtnis keine Auflagen gemacht wurden, kann sie aus rechtlicher Sicht grundsätzlich ohne Einschränkungen über diese verfügen. Obschon rechtlich nicht zwingend, sollten die Schenker bzw. ihre Erben bei einer grösseren Veränderung in der Handhabung von Sammlungsgegenständen ausserhalb des Münzkabinetts aus museumsethischen und kulturpolitischen Gründen in die Überlegungen und weiteren Schritte einbezogen werden. Eine Aussonderung von Sammlungsgegenständen ist ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkern (Stichwort Vertrauen in die öffentliche Hand) und mindert die Bereitschaft künftiger Schenker, ihre Sammlung einem Museum zu überlassen. Eine allfällige Veräusserung von Sammlungsteilen, insbesondere solchen, welche aus Schenkungen oder Vermächtnissen stammen, ist höchst komplex und kann ein politisches Reputationsrisiko darstellen. Bei einer allfälligen Veräusserung sind deshalb die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Ein politischer Beschluss ist klar zu begründen.

4 Handlungsmöglichkeiten institutionell

Dieses Kapitel enthält eine Analyse der institutionellen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit dem Münzkabinett aus rechtlicher und kulturpolitischer Sicht und zeigt den Handlungsspielraum auf (untersuchungsleitende Fragen 2a und 2b).³⁹

4.1 Gesellschaftsformen

4.1.1 Grundlagen

Die Gesellschaftsform definiert die rechtlichen Rahmenbedingungen einer (Kultur)Organisation. Bei Kulturinstitutionen der öffentlichen Hand sind die Rahmenbedingungen meist gesetzlich vorgegeben, bei privatwirtschaftlichen Unternehmungen werden sie in einem Gesellschaftsvertrag festgehalten.⁴⁰

Im Folgenden wird ein Überblick gegeben über mögliche Rechtsformen, die für das Münzkabinett in Frage kommen könnten, wobei folgende drei Hauptkategorien gebildet werden:⁴¹

- Gesellschaftsformen des öffentlichen Rechts
- Gesellschaftsformen des Privatrechts
- Gemischte Modelle

4.1.2 Gesellschaftsformen des öffentlichen Rechts

Öffentlich-rechtliche Institutionen beruhen entweder auf einem Verwaltungsakt, einem Gesetz oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. In der Schweiz basieren rund 40% aller Museen auf einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt.

³⁹ Bei allen Varianten sind immer noch die finanziellen Folgen aus den übrigen Verpflichtungen in Rechnung zu stellen, welche die Stadt für das Münzkabinett eingegangen ist (vgl. 2.3.2.1).

⁴⁰ Vgl. CHRISTEN (2012), 186.

⁴¹ Vgl. zum Ganzen Abschnitt BETZLER/BRÄGGER, 273 ff.

4.1.2.1 Zentralverwaltung

In der Schweiz sind rund 20% aller Museen eine Unterabteilung der Zentralverwaltung. So ist auch das Münzkabinett als Museum mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform eine unselbständige Unterabteilung der Zentralverwaltung der Stadt Winterthur im Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur.

- **Vorteile:** Nähe zu den politischen Entscheidungsgremien; Unterstützung durch Zentralverwaltung (Finanzen); Sicherstellung öffentlicher Aufgaben
- **Nachteile:** Eingeschränkte Flexibilität (Verwaltung, Personal, Auftritt gegen Aussen); keine eigene Rechtspersönlichkeit

4.1.2.2 Öffentlich-rechtliche Stiftung

In der Schweiz sind rund 15% aller Museen öffentlich-rechtliche Stiftungen.⁴² Die öffentlich-rechtliche Stiftung ist eine Unterform der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Sie wird durch einen Verwaltungsakt gegründet, hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und erfüllt mit ihrem Stiftungsvermögen eine öffentliche Aufgabe.

Aufgaben, Organisation, Finanzierung und spezifische Rechte und Pflichten sind meist in einem individuellen verwaltungsrechtlichen Erlass des Gemeinwesens geregelt, dem das Museum untersteht. Ein Beispiel für eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das Schweizerische Nationalmuseum (SNM).⁴³ Das SNM erhält die Sammlungsgegenstände, die im Eigentum des Bundes sind, zur Nutznießung (Art. 15 MSG).

- **Vorteile:** Grössere Flexibilität (Verwaltung, Personal, Zusammenarbeit); Sicherstellung öffentlicher Aufgaben
- **Nachteile:** Entfernung von den politischen Entscheidungsgremien (fühlen sich „weniger verantwortlich“); weniger Unterstützung durch Zentralverwaltung

⁴² CHRISTEN (2012), 186 f.

⁴³ Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes (Museums- und Sammlungsgesetz, MSG) vom 12. Juni 2009 (SR 432.30).

4.1.3 Gesellschaftsformen des Privatrechts

Die häufigsten privatrechtlichen Trägerschaftsformen für Museen in der Schweiz sind der Verein und die Stiftung, seltener die Aktiengesellschaft.⁴⁴

4.1.3.1 Verein

Rund 34% aller Museen in der Schweiz sind Vereine.⁴⁵ Der Verein ist eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und tritt im Rechtsverkehr als selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten auf (Art. 60 ff. ZGB). Der Verein wurde vom Gesetzgeber geschaffen vor allem für kulturelle, politische, wohltätige oder wissenschaftliche Zwecke.

Das Vereinsrecht kennt nur wenige zwingende Normen, sodass sich die Ausgestaltung und Zuständigkeiten der Vereinsorgane auf die Bedürfnisse im Einzelfall anpassen lassen:

- Das Gesetz schreibt zwei Organe vor: Die Vereinsversammlung (Versammlung der Mitglieder) und der Vorstand (geschäftsführendes Organ). In den Statuten können weitere Organe vorgesehen werden wie Geschäftsleitung, Ausschüsse etc. Vor allem im Hinblick auf die Beschaffung externer Mittel sei die Einsetzung einer Revisionsstelle empfohlen.
- Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse, die ihr nicht entzogen werden dürfen: Statutenänderung, Kontrolle sowie Abberufung Vorstand.
- Die Statuten des Vereins müssen Zweck, Namen, Sitz und Organisation regeln.

Die Mitglieder des Vorstandes werden im Normalfall durch die Vereinsversammlung gewählt. Statutarisch ist indes auch möglich, einen sog. „geschlossenen“ Verein zu gründen, bei dem sich die Gründungsmitglieder zahlreiche Befugnisse sichern (beispielsweise könnte festgelegt werden, dass bestimmte Gründungsmitglieder einen Anspruch haben auf einen Vorstandssitz oder sie das Recht auf Ernennung anderer Vorstandsmitglieder haben), um so langfristig Einfluss nehmen zu können: Bei einer solchen Lösung verblei-

⁴⁴ Vgl. zum Ganzen Abschnitt CHRISTEN (2006), 23 ff.

⁴⁵ BECCARELLI, 14.

ben umfangreiche Kompetenzen bei der Vereinsversammlung – der Vorstand ist reines Exekutivorgan.⁴⁶ Ein Beispiel für einen solchen geschlossenen Verein ist das Theater Gessnerallee in Zürich.

Im Kulturbereich wird oft zwischen Träger- und Förderverein unterschieden:

- Der **Trägerverein** ist Teil der Organisationsstruktur und für den Betrieb zuständig:
 - **Vorteile:** Unkomplizierte und kostenlose Gründung; ausschliessliche Haftung durch das Vereinsvermögen; Steuerbefreiung möglich
 - **Nachteile:** basisdemokratische Ausgestaltung kann zu verlangsamten Entscheidungsprozessen führen (kann durch die Schaffung eines „geschlossenen“ Vereins abgefedert werden); kein Firmenschutz für Namen
- Der **Förderverein** unterstützt den Trägerverein von aussen (z.B. „Freunde“), indem die Mitglieder durch Beiträge oder Fundraising Geld- oder Sachmittel (z.B. Schenkungen an die Sammlung) beisteuern.

4.1.3.2 Stiftung

Rund 18% aller Museen in der Schweiz sind private Stiftungen.⁴⁷ Die Stiftung ist ein gewidmetes, rechtlich verselbständigtes Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 80 ff. ZGB): Im Gegensatz zum Verein hat die Stiftung keine Mitglieder.

Für die Errichtung einer Stiftung braucht es: Widmung einer Vermögensmasse zu einem bestimmten Zweck; öffentliche Beurkundung; Bestimmung der Organe (Stiftungsrat als Verwaltungs- und Revisionsstelle); Eintragung ins Handelsregister.

Der Stiftungszweck wird in der Stiftungsurkunde festgehalten. Er kann nur unter bestimmten Voraussetzungen rund alle 10 Jahre geändert werden, was durch die zuständige Aufsichtsbehörde gutgeheissen werden kann. Eine Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinwesens, damit der Stifterwille geschützt und die zweckgebundene Verwendung des Vermögens gesichert ist. Die Stiftung ist somit eine Rechtsform für langfristige Vorhaben.

⁴⁶ CHRISTEN (2006), 24.

⁴⁷ BECCARELLI, 14.

Das Gesetz schreibt für die Stiftung nur das Organ des Stiftungsrats vor, das die Geschäftsführung wahrnimmt und die Stiftung nach aussen vertritt. Eine Delegation der Geschäftsführung an eine Direktion ist statutarisch möglich. Wie beim Vereinsvorstand kennt das Stiftungsrecht keine zwingende Vorschriften über die Zusammensetzung des Stiftungsrats: Es ist möglich, dass der Stiftende sich das Recht vorbehält, einen oder mehrere Stiftungsräte zu ernennen. Die Flexibilität einer Stiftung kann erhöht werden, indem in der Stiftungsurkunde der Erlass eines Organisationsreglements vorgesehen ist, das jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden kann.⁴⁸

- **Vorteile:** Ideal für langfristige Zwecke; Möglichkeit der Steuerbefreiung; für Fundraising geeignet: 20% des Reineinkommens bzw. Reingewinns des Spenders ist abzugsfähig; Stiftungsvermögen darf der Stiftung nicht wieder entzogen werden.
- **Nachteile:** Wenig flexibel: Änderung Stiftungszweck nur alle 10 Jahre und bewilligungspflichtig

4.1.3.3 Aktiengesellschaft

Grundsätzlich käme aus rechtlicher Sicht eine (gemeinnützige) Aktiengesellschaft in Frage (Art. 620 ff. OR). Als kapitalbezogene Körperschaft basiert die Mitgliedschaft auf einer finanziellen Beteiligung.

Im Unterschied zum Verein zeichnet sie sich durch eine grosse Anzahl zwingender Vorschriften aus. Dies führt zu einem grösseren Verwaltungsapparat, was sich vor allem in einem hohen Aufwand bei der Betriebsführung niederschlagen kann. Auch wird die Aktiengesellschaft im Rechtsverkehr als wirtschaftliches Unternehmen wahrgenommen: Dies könnte sich negativ auf die Bereitschaft von Sponsoren und Schenkern auswirken, auch wenn die Aktiengesellschaft gemeinnützig ist.⁴⁹

Beispiele aus dem Museumsbereich sind das Beyeler Museum, die Zürich Daros Collection oder das Museum Franz Gertsch.

⁴⁸ CHRISTEN (2006), 24 f.

⁴⁹ CHRISTEN (2006), 24.

4.1.4 Mischformen

Die Finanzierung öffentlicher Kulturaufgaben aus nur einer Finanzierungsquelle wird zunehmend schwieriger. Immer häufiger zieht die öffentliche Hand Private bei oder lagert Verwaltungsaufgaben aus. In der Praxis handelt es sich oft um Mischformen, da ein erheblicher Teil des Finanzbedarfs über Subventionen oder Sachleistungen der öffentlichen Hand abgedeckt werden und die öffentliche Hand über die entsprechenden Subventions- oder Leistungsvereinbarungen einen gewissen Einfluss auf Art und Umfang der Aufgabenerfüllung einer Institution nehmen kann.⁵⁰

4.1.4.1 Public Private Partnership

Beim Public Private Partnership (PPP) zwischen der öffentlichen Hand und Privaten gibt es folgende Möglichkeiten, um die Rechtsbeziehungen zu gestalten: Entweder den Abschluss eines Konzessionsvertrags zwischen der öffentlichen Hand und Privaten, eine bestimmte Leistung anstelle der öffentlichen Hand zu erbringen – oder der Beteiligung der öffentlichen Hand an einer Trägerschaft (Gesellschaft oder privatrechtliche Stiftung), an der auch andere staatliche Ebenen oder Private beteiligt sein können.

Prominente Beispiele in der Schweiz für Public Private Partnership sind das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) sowie das Verkehrshaus Luzern.

- **Vorteile:**

- Für öffentliche Hand: finanzielle Entlastung; Nutzung Fachwissen, Sicherstellung öffentlicher Aufgaben
- Für Private: Verlässlichkeit öffentlicher Geschäftspartner

- **Nachteile:**

- Für öffentliche Hand: Interessenkonflikte (öffentlicher Auftrag vs. wirtschaftliche Überlegungen)
- Für Private: Lange Entscheidungsprozesse; Steuerbefreiung fraglich

⁵⁰ BECCARELLI, 14.

4.1.4.2 Mehrfachträgerschaften

Im Falle einer Mehrfachträgerschaft werden unterschiedliche Rechtsformen miteinander verknüpft, um ein gemeinsames strategisches Ziel zu erreichen. Dabei lassen sich öffentliche Aufgaben, staatliche Mitverantwortung, privates Engagement sowie die Nutzung von Marktelementen kombinieren. Mehrfachträgerschaften erlauben es, die Vorteile verschiedener Rechtsformen möglichst optimal zu verbinden.

Solche Mehrfachträgerschaften finden sich vorwiegend im Museumsbereich: Je nachdem sind folgende Elemente in privater oder öffentlicher Hand: Eigentum Sammlung; Eigentum Gebäude; Betrieb und Sammlungsbetreuung; Mitfinanzierung:

- **Vorteile:** Unterschiedliche Geschäftsfelder erhalten einen optimalen Orientierungsrahmen; gezielter Einbezug von Ehrenamtlichen (Motivation)
- **Nachteile:** (schleichender) Rückzug der öffentlichen Hand; Stagnation des ehrenamtlichen Engagements (Überalterung)

4.2 Anwendung auf Institution Münzkabinett

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen stehen der Stadt in Bezug auf eine andere Rechts- bzw. Trägerschaftsform für das Münzkabinett unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten offen. Bei jeder Lösung müsste zumindest die Auflage gemacht werden, dass die Sammlungen öffentlich zugänglich bleiben sollen.

Die Stadt könnte als Eigentümerin bei allen Varianten die Sammlungen der neuen Trägerschaft als Dauerleihgabe⁵¹ oder zur Nutzniessung⁵² überlassen. Dabei könnte sichergestellt werden, dass die Auflagen von Schenkenden oder aus Nachlässen vollumfänglich eingehalten werden. Sollte die Stadt beschliessen, das Eigentum an den Sammlungen an

⁵¹ Gemäss Art. 305 OR überlässt der Leihgeber dem Leihnehmer eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch; der Leihgeber verpflichtet sich, die Sache am Ende der Leihdauer zurückzugeben.

⁵² Gemäss Art. 745 ZGB verleiht die Nutzniessung dem Berechtigten (Nutzniesser) den Genuss an einem fremden Vermögenswert; dies kann auch eine beweglichen Sache sein. Das bedeutet: Er hat Besitz, kann die Sache gebrauchen und nutzen, nicht aber veräussern. Der Nutzniesser hat den vollen Genuss der Sache, dem Eigentümer verbleibt während der Dauer der Nutzniessung lediglich das sog. „nackte Eigentum“.

eine andere Trägerschaft zu übertragen, müssten die Ausführungen zum rechtlichen Status der Sammlungen, insbesondere zur Frage der Veräusserung von Sammlungsteilen, berücksichtigt werden.

4.2.1 Stiftung

Je nach Autonomiegrad, den die Stadt dem Münzkabinett einräumen möchte, kann die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einer privatrechtlichen Stiftung ins Auge gefasst werden.

Die Gründung einer **öffentlich-rechtlichen Stiftung** wäre ein erster Schritt in eine grössere organisatorische Unabhängigkeit des Münzkabinetts in Bezug auf die Stadt. Sollte eine noch grössere Autonomie gewünscht werden, müsste die Gründung einer privatrechtlichen Stiftung ins Auge gefasst werden.

Als **privatrechtliche Stiftung** wäre das Münzkabinett vollständig aus der Stadtverwaltung ausgegliedert. Es wäre ein grosser Schritt in Richtung organisatorischer und finanzieller Unabhängigkeit. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates kann die Stadt in den Statuten festlegen, dass sie Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Sitze hat und/oder das Recht hat, einen oder mehrere Stiftungsratsmitglieder zu ernennen. Damit würde sie sich ausreichend Einfluss auf der strategischen Ebene sichern.

- **Vorteile:** Auslagerung Betrieb; hohe Stabilität und Kontinuität; Vertrauenswürdigkeit für Geldgeber; Einflussnahme Stadt durch Festlegung Stiftungszweck (Zweckbestimmung) und Gewährleistung Einsitznahme im Stiftungsrat; Steuerbefreiung
- **Nachteile:** Dotations- und Betriebskapital nötig; erweiterter Verwaltungsapparat (Stiftungsrat/Revisionsstelle); Unterstützung durch öffentliche Hand weiterhin notwendig („Sicherung“ der Institution); Gefahr: „sitzenbleiben“ auf Sammlungen falls nicht genügend Mittel für den Betrieb vorhanden sind; Statutenänderung unflexibel

4.2.2 Verein

Als Verein wäre das Münzkabinett vollständig aus der Stadtverwaltung ausgegliedert. Es stellt ein weiterer Schritt in Richtung eine grössere organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit des Münzkabinetts in Bezug auf die Stadt dar.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands kann die Stadt in den Statuten festlegen, dass sie Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Sitze hat und/oder das Recht hat, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu ernennen. Damit würde sie sich genügend Einfluss sichern.

- **Vorteile:** Auslagerung Betrieb; Flexibilität im Vergleich zur Stiftung grösser (Statutenänderung); Einflussnahme Stadt durch Festlegung Vereinszweck und Gewährleistung Einsitznahme im Stiftungsrat („geschlossener“ Verein); Steuerbefreiung
- **Nachteile:** zusätzlicher Verwaltungsapparat (Vorstand/ggf. Revisionsstelle); Anreiz für private Zuschüsse geringer als heute; Unterstützung öffentliche Hand weiterhin notwendig („Sicherung“ der Institution); Gefahr: „sitzenbleiben“ auf Sammlungen ohne genügend Mittel für den Betrieb

4.2.3 Aktiengesellschaft

Angesichts der überschaubaren Grösse des Münzkabinetts würde die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft zu hohen Kosten und einem zu grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Auch ist nicht sicher, ob die Wahrnehmung einer Aktiengesellschaft als Wirtschaftsunternehmen geeignet ist, um mehr externe Mittel zu generieren.

4.2.4 Mischformen

Ein neues „Rechtskleid“ ist keine Garantie für eine zweckmässiger, insbesondere effizientere Bewirtschaftung. Beim Münzkabinett handelt es sich um ein Nischenmuseum mit entsprechenden Einschränkungen, was das Generieren von Fremdmitteln angeht. Es ist illusorisch anzunehmen, dass dank neuem „Rechtskleid“ automatisch mehr Mittel fließen. Eine neue Trägerschaft ist kein Allheilmittel für Museumsfinanzen, insbesondere in Bezug auf die Frage der Beschaffung von Drittmitteln vor allem bei Privaten.⁵³

Weiter könnte eine Ausgliederung aus der Verwaltung für ein Museum böse Überraschungen mit sich bringen, falls vorgängig keine Vollkostenrechnung gemacht wurde (Stichworte: Personaladministration, Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Gebäudereinigung-

⁵³ Vgl. BECCARELLI, 16.

und Unterhalt, Energiekosten - um nur wenige zu nennen). Bevor eine Auslagerung in eine neue Trägerschaft ins Auge gefasst wird muss darüber hinaus eruiert werden, ob sich überhaupt genügend externe Finanzgeber (Mäzene, Sponsoren etc.) finden, welche ein solches Museum mitfinanzieren wollen und dazu auch langfristig in der Lage sind. Nicht zu vergessen ist der verstärkte Einbezug des bereits existierenden Vereins der Freunde des Münzkabinetts als Scharnier zu möglichen neuen Finanzierungsquellen. Zur Generierung zusätzlicher Mittel könnte dem bestehenden Förderverein „Freunde des Münzkabinetts Winterthur“ nebst der finanziellen Förderfunktion auch eine „Öffnungsfunktion“ zukommen: Breitere Abstützung des Museums in der Bevölkerung, Schaffung von Mitgliedschaft und Partizipationsmöglichkeiten.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht ein effizienteres Zusammenspiel bestehender Rechtsformen und/oder eine bessere Zusammenarbeit mit möglichen Partnern im Sinne eines Public Private Partnership nicht sinnvoller ist, als eine neue Trägerschaft zu erstellen (vgl. hinten 5.2: Konsolidierung Museumslandschaft Winterthur, 5.3: Nationales Kompetenzzentrum Münzen).

4.3 Zwischenfazit

Als neue Rechtsform des Münzkabinetts kommen vor allem die Stiftung (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ein sog. „geschlossener“ Verein sowie Mischformen (Public Private Partnership oder Mehrfachträgerschaften) in Frage. Je nach gewählter Form kann die Stadt mehr oder weniger Einfluss nehmen im Rahmen der Zweckbestimmung sowie der Besetzung des Stiftungsrates bzw. des Vereinsvorstands.

Ein neues „Rechtskleid“ ist keine Garantie für eine zweckmässigere, insbesondere effizientere Bewirtschaftung. Bevor eine Auslagerung in eine neue Trägerschaft ins Auge gefasst wird muss eruiert werden, ob die Finanzierung gesichert ist. Ansonsten könnte sich das Ganze als Scheinlösung entpuppen bzw. eine Verschiebung des Problems auf die (über)nächste Legislaturperiode mit entsprechendem (kultur)politischen Flurschaden.

5 Weitere Möglichkeiten

Im Folgenden werden weitere Möglichkeiten im Umgang mit dem Münzkabinett bzw. dessen Sammlungen aufgezeigt. Mit unterschiedlichem Aufwand vertieft zu prüfen sind drei Möglichkeiten: die Einlagerung der Sammlung, die Zusammenführung des Münzkabinetts mit anderen Winterthurer Museen und Sammlungen sowie die Schaffung eines nationalen Zentrums für Münzen und andere Zahlungsmittel (untersuchungsleitende Frage 2b).

5.1 Einlagerung Sammlungen

Die Sammlungen des Münzkabinetts werden eingelagert.

Konsequenz: Schliessung eines Museums in Winterthur. Kosteneinsparungen: der genaue Umfang wäre im Rahmen einer separaten Machbarkeitsstudie zu eruieren und ins Verhältnis zur kulturpolitischen Dimension zu setzen.

Voraussetzungen:

- Räumliche Möglichkeiten; Einhaltung von konservatorischen und Sicherheitsstandards.
- Schenker bzw. Erben einbeziehen: Die Schliessung eines Museums und die Einlagerung von Sammlungsgegenständen ist ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkern (Stichwort Vertrauen in die öffentliche Hand) und mindert die Bereitschaft künftiger Schenker, eine Sammlung einem Museum zu überlassen. In casu ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Sammlungen von namhaften Winterthurer Familien übereignet wurden. Deshalb sollten die Schenker bzw. Erben in diesen Fällen einbezogen werden, vor allem in Fällen, wo Sammlungen als „unveräusserliches Eigentum“ dem Münzkabinett und der Antikensammlung der Stadt Winterthur übereignet wurden.

Realisierbarkeit:

- Auf Stufe Stadt Winterthur. Restkosten bleiben bestehen (Umzug, Miete, Konservierung, Sicherheit, Überwachung). Diese müssten vorgängig eruiert werden. Insbesondere konservatorische und finanzielle Fragen sind im Vorfeld sorgfältig ab-

zuklären.

- Bei einer Einlagerung der Sammlungen besteht die Gefahr, dass sie ohne eine klare Strategie, wie lange eine solche Einlagerung dauern soll, längerfristig „tot“ ist, nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“. Deshalb ist aus kulturpolitischer Sicht genau darauf zu achten, dass die Sammlung, welche durch die Einlagerung „aus den Augen“ gekommen ist, im politischen Diskurs auf der Agenda bleibt. Dies bedeutet, dass mit dem Entscheid zur Einlagerung auch eine klare Strategie zu erstellen ist, wie die Stadt weiter mit den Sammlungen umgehen will. Denkbar ist, dass sie diese regelmässig thematisieren, wenn museale Themen zur Diskussion stehen (z.B. baulich, betrieblich, neue Museen etc.) oder beispielsweise alle vier Jahre (Legislaturperiode) Jahre im Rahmen einer Evaluation der Massnahme.
- Als aktuelles Beispiel sei der Kanton Basel-Stadt genannt: Der Regierungsrat sieht in seinem Budgetbericht 2015 die Schliessung der Skulpturenhalle im Jahr 2017 und die temporäre Einlagerung der Skulpturen vor. Der Regierungsrat rechnet mit Einsparungen von CHF 200'000 (Betriebs- und Unterhaltskosten von CHF 150'000 sowie Personaleinsparungen von CHF 150'000, abzüglich Kosten für die Depotlösung von CHF 100'000 für die rund 2'200 Abgüsse griechischer und römischer Skulpturen).⁵⁴ Es heisst, es sei vorgesehen, dass ein Teil der Skulpturen im Jahr 2023 ihren Platz im künftigen Antikenmuseum Basel am heutigen Ort des Naturhistorischen Museums finden sollen.

Kulturpolitische Dimension:

- Eine Einlagerung von Sammlungen kann nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Reputation einer (Kultur)Stadt haben, wie Beispiele der letzten Jahre im In- und Ausland zeigen.⁵⁵ In diesem Sinne ist das Münzkabinett auch im Zusammenhang mit den Schliessungen der Villa Flora und der Sammlungen Briner und Kern

⁵⁴ Kanton Basel-Stadt. Budgetbericht 2015, 10, 13: Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig; kritisch: Andrea Bignasca, Direktor Antikenmuseum: < http://www.tageswoche.ch/de/2015_06/kultur/679792/ >.

⁵⁵ In Basel haben sich im Rahmen einer Online-Petition gegen die Schliessung der Skulpturenhalle rund 5'000 Unterstützer gefunden: < www.openpetition.de/petition/online/keine-schliessung-der-skulpturhalle-basel >; vgl. auch die heftigen Reaktionen auf die Pläne in Wien, die historische Instrumentensammlung aus der Wiener Hofburg einzulagern, NZZ vom 25.03.2015, 46.

bzw. Diskussionen um die künftige Finanzierbarkeit des Museums Oskar Reinhart am Stadtgarten zu sehen. Bei einer temporären Einlagerung der Sammlungen muss eine klare Strategie erstellt werden, wie die Stadt das Thema auf der politischen Agenda halten kann (automatisches Traktandieren bei museumspolitischen Fragen; beispielsweise Evaluation nach vier Jahren). Ansonsten wäre dies ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkern.

- Eine Variante wäre, dass die Sammlungen nur noch für Forschung oder Spezialführungen („Schaulager“ auf Anfrage) zugänglich ist. Finanziell zu bedenken ist, dass es dazu spezifische Räume und Fachpersonal braucht – ein Spareffekt würde geringer ausfallen.

5.2 Konsolidierung Museumslandschaft

Das Münzkabinett zieht in das Museums- und Bibliotheksgebäude in die aktuell noch durch die Winterthurer Bibliotheken besetzten Räumlichkeiten. Die Studienbibliothek wird gemäss Beschluss des Stadtrats diese Räumlichkeiten verlassen und mit der Stadtbibliothek zusammengelegt. Das Münzkabinett könnte gegebenenfalls mit weiteren Nutzern die frei werdenden Räume belegen. Es wäre somit unter einem Dach mit dem Kunstmuseum und dem Naturmuseum zurück an seinem Ursprungsort. Die Nutzung der Räume durch das Münzkabinett würde auch ihrem gegenwärtigen Ausbau entsprechen, da es ebenfalls über eine grosse Fachbibliothek verfügt. Je nachdem, wie rasch der Zusammenschluss von Studienbibliothek und Stadtbibliothek vor sich gehen muss bzw. kann (Stichworte lange Vorlaufzeit Umzug etc.),⁵⁶ könnte dies eine Option im Sinne des neuen Schwerpunktes „Museen“ im Kulturleitbild⁵⁷ von 2015 sein.

Konsequenz: bessere Nutzung Ausstellungsflächen und Lager; bessere Nutzung Infrastruktur (gemeinsamer Eingang, Aufsicht, Kasse, Backoffice etc.); Kosteneinsparungen (Stellen, Miete etc.); Verdichtung Raumnutzung; Erhöhung Visibilität Münzkabinett.

⁵⁶ Vgl. Berichterstattung des Stadtrats vom 12. März 2015 < <http://stadt.winterthur.ch/info/news/news-detail/article/balance-massnahmenpaket-des-stadtrats-bringt-entlastungen-im-umfang-von-436-millionen-franken/> >.

⁵⁷ KULTUR LEITBILD Stadt Winterthur 2015 < http://stadt.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/Portal/pdf/20150330_Kulturleitbild.pdf >.

Voraussetzungen: Kompatibilität Kulturleitbild 2015; räumliche Möglichkeiten.

Realisierbarkeit: auf Stufe Stadt Winterthur. Prüfen Konsistenz mit Museums- und Bibliothekspolitik der Stadt. Prüfen, ob Gelder des Lotteriefonds des Kantons Zürich einmalig für die Zusammenführung der Sammlungen beantragt werden könnten.

Kulturpolitische Dimension: Zusammenführung in einen bereits bestehenden Museumskomplex. Denkbar wäre auch der Verbleib der Studienbibliothek zusammen mit dem Münzkabinett gewesen. So hätten die ursprünglichen Spezialsammlungen der Bibliothek, aus denen unter anderem das Münzkabinett und das Naturmuseum hervorgegangen sind, im originalen Gebäude, das 1916 für das Kunstmuseum und die Bibliothek erbaut worden ist, wieder vereint werden können.

5.3 Nationales Kompetenzzentrum für Münzen und andere Zahlungsmittel

Winterthur wird zum nationalen Kompetenzzentrum für Münzen und andere Zahlungsmittel sowie Netzwerk und Spezialmuseum von gesamtschweizerischer Bedeutung:

- Aufnahme und Bearbeitung der Münzsammlung des Nationalmuseums: das Eigentum der Sammlung würde beim Bund verbleiben (Einräumung Nutzniessung oder Dauerleihgabe). Eine Option wäre die Aufnahme und Bearbeitung lediglich der antiken Teile der Münzsammlung des Nationalmuseums (in diesem Bereich sind Münzkabinett und Nationalmuseum komplementär).
- Weiterführung der Weiterbearbeitung der Fundmünzen des Kantons Zürich.
- Erweiterung des Angebots von Dienstleistungen für Fundmünzen anderer Kantone neben dem Kanton Zürich in Abstimmung mit dem Inventar der Fundmünzen der Schweiz (IFS) der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW.
- Dienstleistungsangebot für Museen und (Kantonal)banken für ihre Sammlungen (bis hin zu Aufnahme und Bearbeitung).

Konsequenz: Institution von nationaler Bedeutung; Erhöhung Visibilität Münzkabinett;

Erhalt hochstehendes und international anerkanntes Fachwissen.

Voraussetzungen: Politischer Wille zur Zusammenarbeit zwischen Nationalmuseum, Kanton Zürich und Stadt Winterthur sowie finanzielle Beiträge auf Stufen Bund, Kanton und Stadt.

Realisierbarkeit: Komplex: auf Stufe Bund, Kanton Zürich sowie weitere Kantone und Stadt sowie Private (vor allem Banken):

- Gemäss Art. 4 Bst. a und b Museums- und Sammlungsgesetz (MSG) pflegen die Museen und Sammlungen des Bundes die Zusammenarbeit mit anderen Museen, entwickeln Sammlungskonzepte und stimmen diese untereinander sowie mit anderen Museen und Sammlungen in der Schweiz ab. Gemäss Art. 24 kann der Bundesrat die Verwaltung von Sammlungen, die im Eigentum des Bundes stehen, an Dritte übertragen.
- Gemäss Art. 10 Kulturförderungsgesetz kann der Bund Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes unterstützen, insbesondere durch Finanzhilfen an die Betriebs- und Projektkosten, wobei nur Museen unterstützt werden, die über ein Sammlungskonzept verfügen. Das Alpine Museum in Bern wird auf dieser Grundlage unterstützt. Die Stiftsbibliothek St. Gallen sowie das Stiftsarchiv St. Gallen beantragen beim Bund unter dem Stichwort "nationales Kompetenzzentrum" eine derartige Förderung ab 2018.⁵⁸
- Zu Beginn wäre zweifellos mit erhöhten finanziellen Aufwendungen zu rechnen. Bei Beteiligung aller Staatsebenen und entsprechendem Reputationsgewinn könnte mittelfristig die Attraktivität für private Sponsoren steigen. Unter dem Strich erscheinen auf mittlere Frist eine Kostenminderung für Winterthur nicht ausgeschlossen und eine höhere Attraktivität und Ausstrahlung wahrscheinlich. Der genaue Umfang allfälliger Kosteneinsparungen wäre im Rahmen einer separaten Machbarkeitsstudie zu eruieren und ins Verhältnis zur kulturpolitischen Dimension zu setzen.

⁵⁸ < <http://stiftsbezirk-sg.ch/2015/03/bald-ein-schweizerisches-kompetenzzentrum-fuer-kloster-und-schriftgeschichte-im-stiftsbezirk/>; <http://www.saiten.ch/staenderaete-wecken-kulturhoffnungen/> >.

- Einbezug Freunde Münzkabinett sowie Professionalisierung Fundraising wichtig.⁵⁹
- Einbezug Fachhochschule: zhaw School of Management and Law.

Kulturpolitische Dimension:

- Bekenntnis Winterthurs zur Kulturstadt mit einer speziellen Institution von nationaler Bedeutung.
- Zusammenarbeit der drei Staatsebenen sowie Privater für ein nationales Kompetenzzentrum Münzen und anderer Zahlungsmittel.
- Angesichts der Tatsache, dass der Schweizerische Bankverein in Winterthur gegründet wurde und der Bedeutung des Bankenplatzes in Schweiz sowie der Möglichkeit, die Sammlungen an einem Ort in hoher Qualität aufzubewahren und zu vermitteln, wäre ein solches Zentrum zumindest bedenkenswert. Eventuell liessen sich dadurch auch Mittel von Seiten der Finanzinstitute und weiterer Sponsoren generieren – auf lokaler, kantonaler (Zürcher Kantonalbank) und nationaler Ebene (Nationalbank).

5.4 Zwischenfazit

Weitere Möglichkeiten im Umgang mit dem Münzkabinett bzw. dessen Sammlungen sind die Einlagerung der Sammlung, die Konsolidierung der Museums- bzw. Bibliothekslandschaft bis hin zum Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums.

Die Einlagerung der Sammlungen in ein Depot würde zu Kosteneinsparungen, aber auch zur Schliessung eines Museums in Winterthur führen. Dies könnte nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Reputation (Kultur)Stadt haben. Deshalb müsste eine solche Einlagerung im Rahmen einer Gesamtstrategie für die Museen auf der kulturpolitischen Agenda präsent bleiben und regelmässig einer Evaluation unterzogen werden. Andernfalls ist dies ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkern.

Die Konsolidierung der städtischen Museumslandschaft durch die Zusammenführung der

⁵⁹ Vgl. BECCARELLI, 16.

Spezialsammlung Münzkabinett unter einem Dach mit dem Kunstmuseum, dem Naturmuseum sowie hypothetisch der Studienbibliothek könnte ein strategisches Element im Rahmen der Umsetzung des Schwerpunktes „Museen“ im Kulturleitbild von 2015 sein. Die bessere Nutzung der Ausstellungsflächen und Lager, die bessere Nutzung der gemeinsamen Infrastruktur könnte zu Kosteneinsparungen führen und gleichzeitig die Visibilität des Münzkabinetts erhöhen. Eine einmalige Finanzierung über den Lotteriefonds wäre zu prüfen.

Die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums für Münzen und andere Zahlungsmittel sowie ein Netzwerk und Spezialmuseum von gesamtschweizerischer Bedeutung würde den Aufbau einer Institution von nationaler Bedeutung erlauben. Ein solches Unterfangen ist sehr komplex, da neben dem Kanton Zürich und eventuell anderen Kantonen auch der Bund (allenfalls die Schweizerische Nationalbank) einzubeziehen wäre. Zu Beginn wäre zweifellos mit erhöhten finanziellen Aufwendungen als heute zu rechnen. Bei Beteiligung aller Staatsebenen und entsprechendem Reputationsgewinn könnte mittelfristig jedoch auch die Attraktivität für private Sponsoren steigen. Unter dem Strich erscheint auf mittlere Frist eine Kostenminderung für Winterthur nicht ausgeschlossen und eine höhere Attraktivität wahrscheinlich.

6 Beantwortung der Fragen

Die eingangs gestellten Fragen können mit Bezug auf die vorangegangenen Ausführungen folgendermassen in knapper Form beantwortet werden.

1. Welches ist der rechtliche Status der Sammlungen des Münzkabinetts?

a. Welche Vorgaben gibt es in Bezug auf die Sammlungen im allgemeinen (Fokus öffentliches Recht)?

Einer Veräusserung der Sammlungen des Münzkabinetts steht von Seiten des öffentlichen Rechts – ausser der Übertragung der Sammlungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen – grundsätzlich nichts im Wege.

b. Welche Vorgaben sind insbesondere in Bezug auf diejenigen Teile zu berücksichtigen, die der Stadt ausdrücklich als „unveräusserliches Eigentum“ der Stadt geschenkt bzw. vermacht wurden (Fokus Privatrecht)?

Einer Veräusserung stehen bei folgenden Schenkungen privatrechtliche Hindernisse im Wege: Bei der Schenkung Erwin Tobler aus dem Jahr 2012 und der Schenkung Marthe Henriette Meyer aus dem Jahr 2014 besteht für die Stadt Winterthur das Risiko, dass eine Klage auf Durchsetzung der Auflage bzw. Widerruf der Schenkung durch die Schenkenden bzw. die Erben Erfolg haben kann.

Beim Vermächtnis von Carl Hüni aus dem Jahr 1941 scheint es plausibel anzunehmen, dass die Frist zur Vollziehung der Auflage im Lichte der herrschenden Lehre sowie der bundesgerichtlichen Praxis, welche eine Dauer von 50-70 Jahre vorsieht, im Jahr 2011 abgelaufen ist. Ein Prozessrisiko kann dennoch nie ganz ausgeschlossen werden. Bei einer Veräusserung der Sammlungen sei empfohlen, frühzeitig den Kontakt zu den Nachkommen zu suchen.

2. Welches sind die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit dem Münzkabinett bzw. dessen Sammlungen? Welche kulturpolitischen Fragen könnten jeweils eine Rolle spielen?

a. Welches wären Möglichkeiten einer Überführung des Münzkabinetts in eine andere Trägerschaft und welche Rechtsformen kämen in Frage? Welches wäre ein möglicher Umgang mit den Sammlungen?

Einer Überführung der Sammlungen in eine andere Rechtsform bzw. Trägerschaft steht von Seiten des öffentlichen Rechts ausser der Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen nichts im Wege.

Als neue Rechtsform des Münzkabinetts kommen vor allem die Stiftung (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ein sog. „geschlossener“ Verein sowie Mischformen in Frage. Je nach gewählter Form kann die Stadt mehr oder weniger Einfluss nehmen im Rahmen der Zweckbestimmung sowie der Besetzung des Stiftungsrates bzw. des Vereinsvorstands. Die Stadt könnte als Eigentümerin die Sammlungen als Dauerleihgabe oder zur Nutzniessung überlassen. Dabei könnte auch sichergestellt werden, dass die Auflagen von Schenkenden oder aus Nachlässen vollumfänglich eingehalten werden.

Eine perfekte Trägerschaft für das Museum gibt es nicht. Deshalb ist bei einer Änderung der Rechtsform immer erst die Frage nach dem Nutzen einer solchen Veränderung zu stellen ist. Die Rechtsform alleine ist dabei nur eines von zahlreichen Elementen. Es muss das gesamte Umfeld einbezogen werden. Ein neues „Rechtskleid“ ist keine Garantie für eine zweckmässigere, insbesondere effizientere Bewirtschaftung. Beim Münzkabinett handelt es sich um ein Nischenmuseum mit entsprechenden Einschränkungen, was das Generieren von Einnahmen sowie das Akquirieren von Fremdmitteln angeht. Bevor eine Auslagerung in eine neue Trägerschaft ins Auge gefasst wird, muss eruiert werden, ob sich überhaupt genügend Externe finden, welche ein solches Museum finanzieren wollen und langfristig auch dazu in der Lage sind. Ansonsten könnte sich das Ganze als Scheinlösung entpuppen bzw. eine Verschiebung des Problems auf die (über)nächste Legislaturperiode mit entsprechendem (kultur)politischen Flurschaden.

b. Welches wären die Möglichkeiten einer Überführung der Sammlungen des Münzkabinetts an einen anderen Ort bzw. die temporäre Einlagerung der Sammlung?

Im Rahmen einer Konsolidierung der Museumslandschaft Winterthur zieht das Münzkabinett um in das Museums- und Bibliotheksgebäude in die aktuell durch die Winterthurer Bibliotheken besetzten Räumlichkeiten. Das Münzkabinett wäre unter einem Dach mit dem Kunstmuseum und dem Naturmuseum zurück an seinem Ursprungsort.

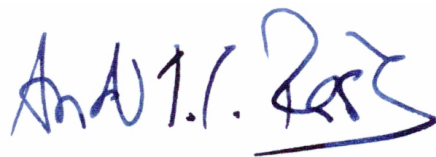
Denkbar wäre die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums für Münzen und andere Zahlungsmittel sowie ein Netzwerk und Spezialmuseum von gesamtschweizerischer Bedeutung in Zusammenarbeit mit Bund (allenfalls inkl. Nationalbank) und Kanton(en). Bei Beteiligung aller Staatsebenen und entsprechendem Reputationsgewinn könnte mittelfristig jedoch auch die Attraktivität für private Sponsoren steigen. Unter dem Strich erscheint auf mittlere Frist eine Kostenminderung für Winterthur nicht ausgeschlossen und eine höhere Attraktivität wahrscheinlich.

Die Einlagerung der Sammlungen in ein Depot würde zu Kosteneinsparungen, aber auch zur Schliessung eines Museums in Winterthur führen. Dies könnte nicht zu unterschätzenden Auswirkungen auf die Reputation einer (Kultur)Stadt haben. Deshalb müsste eine solche Einlagerung im Rahmen einer Gesamtstrategie für die Museen auf der kulturpolitischen Agenda präsent bleiben und regelmässig, beispielsweise alle vier Jahre, einer Evaluation unterzogen werden. Ansonsten wäre dies ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkenden.

c. Welches wären die Möglichkeiten einer Veräusserung der Sammlungen des Münzkabinetts?

Die Sammlungen des Münzkabinetts, welche keine Leihgaben bzw. Deposita darstellen, stehen entweder originär im Eigentum der Stadt oder wurden ihr geschenkt bzw. vermacht. Falls der Stadt im Zusammenhang mit der Schenkung oder dem Vermächtnis keine Auflagen gemacht wurden, kann sie aus rechtlicher Sicht grundsätzlich ohne Einschränkungen über solche Sammlungsteile verfügen.

Eine Aussonderung von Sammlungsgegenständen ist ein problematisches Signal gegenüber (potentiellen) Schenkern (Stichwort Vertrauen in die öffentliche Hand) und mindert die Bereitschaft künftiger Schenker, eine Sammlung einem Museum zu überlassen. Deshalb sollten Schenker bzw. ihre Erben bei einer Veräußerung in die Überlegungen und die weiteren Schritte einbezogen werden. Eine allfällige Veräußerung von Sammlungsteilen, insbesondere solchen, welche aus Schenkungen oder Vermächtnissen stammen, ist höchst komplex und kann ein politisches Reputationsrisiko darstellen. Bei einer allfälligen Veräußerung sind deshalb die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Ein politischer Beschluss ist klar zu begründen.



Andrea F. G. Raschèr

Zürich, den 15. April 2015

7 Literaturverzeichnis

BASLER KOMMENTAR, Obligationenrecht I (Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/ Wolfgang Wiegand Hg.), Basel 2011 (zit.: Basler Kommentar, OR I-Bearbeiter, Art. x Rz. y)

BASLER KOMMENTAR, Zivilgesetzbuch II (Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser Hg.), Basel 2011 (zit.: Basler Kommentar, ZGB II-Bearbeiter, Art. x Rz. y)

BECCARELLI, CLAUDIO: Eine neue Trägerschaft! Das Allheilmittel für die Museumsfinanzen?, in: museums.ch 1/2006, 23 ff.

BETZLER, DIANA/BRÄGGER, FRANZISKA: Gesellschaftsrecht, in: Kulturrecht Kulturmarkt (Andrea F. G. Raschèr/Mischa Senn Hg.), Zürich/St. Gallen 2012, 273 ff.

CHRISTEN, CLAUDIA: Museumsrecht und Museumsverträge in: Kulturrecht Kulturmarkt (Andrea F. G. Raschèr/Mischa Senn Hg.), Zürich/St. Gallen 2012, 185 ff., 252 ff.

CHRISTEN, CLAUDIA: Rechtsformen und Museumsorganisation, in: museums.ch 1/2006, 23 ff.

DEUTSCHER MUSEUMSBUND: Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut, 2004 (www.museumsbund.de sowie Museumskunde 69/2004, 88 ff.)

HRUBESCH-MILLAUER, STEPHANIE: Erbrecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2013

JOLLES, ALEXANDER: Deaccessioning: Die Veräusserung von Kunstwerken durch Museen – Todsünde oder Segen in schwierigen Zeiten?, in: Marktplatz Museum – Sollen Museen Kunst verkaufen dürfen? (Dirk Boll Hg.), Zürich 2010, 95 ff.

MAISSEN, SANDRA: Der Schenkungsvertrag im schweizerischen Recht, Diss. Fribourg 1996

MEIER, WALTER HEINRICH: Der Widerruf von Schenkungen im schweizerischen Recht, Diss. Zürich 1958

PIOTET, PAUL: Erbrecht, Schweizerisches Privatrecht (SPR), Vierter Band, Basel/Stuttgart 1978 (1. Halbband)

RENOLD, MARC-ANDRÉ: Vertragsverhältnisse in der Welt der bildenden Kunst und der Museen, in: Kultur Kunst Recht (Peter Mosimann/Marc-André Renold/Andrea F. G. Raschèr Hg.), Basel 2009, Kap. 8

SCHACK, HAIMO: Erwerb und Veräusserung von Kunstgegenständen durch Museen, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis (Haimo Schack/Karsten Schmidt Hg.), Köln/Berlin/München 2006, 3 ff.

SCHACK, HAIMO: Kunst und Recht, Köln/Berlin/München 2004

SPIRO, KARL: Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen; Band II: Andere Befristungen und Rechte, Bern 1975

ZÄCH, BENEDIKT: Münzkabinett und Antikensammlung der Stadt Winterthur, in: International Numismatic Council / Conseil international de numismatique, Compte rendu 47/2000, 66 ff.

8 Anhänge (Dokumente und Tabelle)

8.1 Anhang 1: Liste Dokumente, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden⁶⁰

Antrag und Bericht zur Motion betreffend Abtretung des Münzkabinetts und der Antikensammlung, eingereicht von Gemeinderat W. Baumann (SP) 1995

Anträge Stadtrat vom 10.4.1941, StadtAWt, DA 20/1, i.S. Carl Hüni (inkl. Beilage zur letztwilligen Verfügung)

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates (Stadtraths) vom 10.10.1871 i.S. Friedrich Imhoof-Blumer

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Winterthur vom 10.4.1941 i.S. Carl Hüni

Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 26.09.1990 SR 90-2724 i.S. John McCurdy

Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 21.12.2005 SRB-Nr. 2005-2711 i.S. Gotthold Lessing

Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 16.1.2008 SRB-Nr. 08.64 i.S. N.N.

Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 21.10.2009 SRB-Nr. 09.1375-1 i.S. Jörg W. Müller

Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 30.1.2013 SR.13.118-1, i.S. Edwin Tobler

Besucherbefragung des Münzkabinetts mit der Antikensammlung Winterthur 2014; Teilbericht in Ergänzung zum Synthesebericht vom 17.12.2014 (Landert Brägger Partner, 8006 Zürich)

Estimationsauszug SBV vom 24.2.1991 (Akten MK) i.S. John McCurdy

Kunstversicherungs-Police Nr. ACC-042035: Sammlungsversicherung inkl. Transport- und Aufenthaltspauschalen, accurART Schweiz, inkl. Nachtrag 2 zur Police Nr. ACC-042035

Letztwillige Verfügung von Carl Hüni vom 24.7.1929, in: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Winterthur vom 10.4.1941

Mietvertrag (Ref. 4790.01.0103.05) vom 3.7.2013 zwischen Immobilien (DFI) und Kantag AG (Villa Bühler)

⁶⁰ Die Bezeichnung der Dokumente wurde entsprechend der Bezeichnungen der jeweiligen Stellen in ihren Deckblättern übernommen. Die Funktionen der einzelnen Personen beziehen sich auf dem Eingang der Dokumente.

Mietvertrag vom 13.03.2007 zwischen SSKA Heuberger Holding AG, Brunnigasse 6 8401 Winterthur und Stadt Winterthur, Departement Kulturelles und Dienste

Münzkabinett und Antikensammlung der Stadt Winterthur: Schätzwert und Versicherungswert der Sammlungsbestände vom 4.11.2014 (erstellt durch B. Zäch)

Protokollauszug vom 26.9.1990 Stadtrat Stadt Winterthur Sk-Nr. 90 – 2724 i.S. John McCurdy

Schenkungsakt von Friedrich Imhoof-Blumer vom 4.4.1871

Schreiben Edwin Tobler an Benedikt Zäch vom 11.03.2012: Schenkung

Schreiben James A. Townsend, P.C., Attorney and Counsellor at Law, Penn YAn NY vom 20. November 1990 (Akten MK) i.S. John McCurdy

Schreiben Schweiz. Bankverein vom 29.11.1990 an das Münzkabinett Winterthur i.S. John McCurdy

Schreiben Stadtrat Winterthur vom 22.12.1871 an den Bibliothekkonvent Winterthur i.S. Friedrich Imhoof-Blumer

Schreiben Stadtrat Winterthur vom 21.8.1984 an Erbin (Akten MK, NWA Archäologische Slg.) i.S. Heinrich Keller

Schreiben Stadtrat Winterthur vom 21.10.2009 an Denise Müller, Courbevoie (F) i.S. Jörg W. Müller

State of New York Surrogate's Court Yates County in Matter of the Estate of John V. McCurdy, 8.5.1991 i.S. John McCurdy

Vermächtnisanzeige Bezirksgericht Winterthur vom 17.7.1984 i.S. Heinrich Keller

Schenkungsvertrag vom 17.7.2014 zwischen Marthe M. Meyer und Benedikt Zäch (Leiter Münzkabinett)

Übergabeprotokoll Schweiz. Bankverein Basel vom 29.11.1990 und Zusammenstellung H.-M. von Kaenel, undatiert, Ende 1990 (Akten MK) i.S. John McCurdy

Vereinbarung zwischen Staat Zürich, vertreten durch die Baudirektion Kanton Zürich und Stadt Winterthur, vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste betr. Bearbeitung der Fundmünzen im Kanton Zürich durch das Münzkabinett der Stadt Winterthur vom 29.09.2005

8.2 Anhang 2: Wichtige Schenkungen und Legate an das Münzkabinett Winterthur, 1871–2014

Wann	Wer	Umfang	Art	Auflagen	Stadt
1871	Friedrich Imhoof-Blumer, (1838–1920) Wohnsitz: Winterthur	8787 Münzen 1791 Medaillen	Schenkung mit Auflage „Die alte städt. Münzsammlung wird nach dem Ermessen des Schenkgebers, beziehungsweise des Conservators (damals der Schenker selber), immerhin im Einverständnis mit dem Bibliothekkonvent, verwendet um a, die neue Sammlung ergänzen; b, die Doubletten, theils als Auslegestücke für die Schaulpulte, theils als Tausch-Verkaufsobjekte zu benutzen; den allfälligen Barerlös von	Auflage: unveräusserlich Mit Ausnahmen: Doubletten: Erlös darf nur für Anschaffungen verwendet werden	„Mit Schenkungsakt ... übergibt Friedrich Imhoof-Blumer der Stadt Winterthur (polit. Gemeinde) zu unveräusserlichem Eigentum seine in ihrer Art vollständigste Sammlung schweiz. Münzen u. Medaillen ...“ ⁶² Annahme Schenkung „unter den Ihnen bekannten Bedingungen gutgeheissen.“ ⁶³

⁶² Auszug aus dem Protokoll des Stadtraths vom 10.10.1871 i.S. Friedrich Imhoof-Blumer.

⁶³ Schreiben Stadtrat vom 22.12.1871 an den Bibliothekkonvent Winterthur i.S. Friedrich Imhoof-Blumer.

			<p>Doubletten ...für neue ... Anschaffungen zu verwenden ...⁶¹ ...</p>		
1941	<p>Carl Hüni Wohnsitz: Winterthur</p>	<p>2'800 Münzen und Medaillen (griechisch, römisch, schweizerisch)</p>	<p>Letztwillige Verfügung (Vermächtnis) mit Auflagen</p> <p>„Auf den Fall meines Ablebens vermache ich der Stadt Winterthur für das städt. Münzkabinett meine Münz- und Medaillensamml ung ...</p> <p>Die Sammlungen I, II, III ... dürfen den schon vorhandenen Sammlungen des Münzkabinetts nicht einverleibt und nicht</p>	<p>Auflage: unver- äusserlich: Sammlungen I, II, III = 2'400 Münzen</p>	<p>„... erklärt der Stadtrat die Annahme der vom Testator gestellten Bedingungen.“⁶⁵</p> <p>„... hat die Bibliothekskommissi on diese Bedingungen, d.h. die gesonderte Aufstellung der Münzen und deren teilweise Unverkäuflichkeit, als tragbar empfunden.“⁶⁶</p>

⁶¹ Schenkungsakt von Friedrich Imhoof-Blumer vom 4.4.1871 Ziff. 6, in: Auszug aus dem Protokoll des Stadtraths vom 10.10.1871 i.S. Friedrich Imhoof-Blumer, S. 1 f., Anhang.

⁶⁵ Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Winterthur vom 10.4.1941 i.S. Carl Hüni, S. 2.

⁶⁶ Anträge Stadtrat vom 10.4.1941, StadtAWt, DA 20/1, i.S. Carl Hüni (inkl. Beilage zur letztwilligen Verfügung).

			veräussert werden, auch wenn sie in diesen Sammlungen schon vorhanden sind. Dasselbe gilt für die folgenden Münzen und Medaillen aus der Sammlung IV ... ⁶⁴		
1984	Heinrich Keller Wohnsitz: Winterthur	4 Antiken (Porträtkopf, etruskische Schale, Terrakotta-Kopffragment, Kykladen-schale)	Letztwillige Verfügung (Vermächtnis)	keine Auflagen	kein SRB ⁶⁷
1989	Gertrud Marstaller Wohnsitz: Rom (I)	188 chinesische Münzen	Schenkung	keine Auflagen	keine Akten SR; Briefwechsel in Akten MK kein Schenkungsvertrag o.ä.
1990	John McCurdy ⁶⁸	14 Münzen, meist Gold, aber auch Platin und	Letztwillige Verfügung (Vermächtnis)	keine Auflagen	"Der SR nimmt zur Kenntnis, dass mit der Schenkung keinerlei Ansprüche

⁶⁴ Letztwillige Verfügung von Carl Hüni vom 24.7.1929, in: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Winterthur vom 10.4.1941, S. 1.

⁶⁷ Vermächtnisanzeige Bezirksgericht Winterthur vom 17.7.1984 i.S. Heinrich Keller; Schreiben Stadtrat Winterthur vom 21.8.1984 an Erbin (Akten MK, NWA Archäologische Slg.) i.S. Heinrich Keller.

⁶⁸ Hans-Markus von Kaenel: Bedeutende Schenkung an das Münzkabinett der Stadt Winterthur, in: Schweizer Münzblätter 41/164, 1991, S. 100.

	<p>Wohnsitz: Penn Yan NY (USA), verstorben am 26. Februar 1989⁶⁹</p>	<p>Silber</p>	<p>„It is my expectation, but not a condition or requirement, that in making such determination my Executors shall select a museum which would be appropriate for accepting my coin collection ...“⁷⁰</p> <p>„1. Die Schenkung John McCurdy an das Münzkabinett wird angenommen. 2. Die Münzen werden in die Sammlung aufgenommen. 3. Mit den Wertpapieren wird der „John McCurdy-Fonds für das Münzkabinett“ geschaffen: Zweck:</p>	<p>Wunsch (Erwartung): Münzen [und Wertpapiere] sollen an ein geeignetes („appropriate“) Museum gehen.</p> <p>SR-Beschluss: "Mit den Wertpapieren wird der John McCurdy-Fonds für das Münzkabinett geschaffen." Kto.2033.15⁷²</p>	<p>Dritter verbunden ist."</p>
--	---	---------------	---	--	--------------------------------

⁶⁹ Schreiben James A. Townsend, P.C., Attorney and Counsellor at Law, Penn YAn NY vom 20. November 1990 (Akten MK) i.S. John McCurdy.

⁷⁰ State of New York Surrogate's Court Yates County in Matter of the Estate of John V. McCurdy, 8.5.1991; Schreiben Schweiz. Bankverein vom 29.11.1990 an das Münzkabinett Winterthur i.S. John McCurdy.

⁷² Bestand 31. Dezember 2013: CHF 71'825.80; Rechnung Stadt Winterthur 2013, Teil A, S. 188.

			Anschaffung von ausserordentlichem Sammlungsgut für Ausstellungszwecke. ⁷¹		
2005	Gotthold Lessing Wohnsitz: Winterthur	188 Münzen der römischen Republik, 796 Münzen der römischen Kaiserzeit, 10 Antiken	Schenkung	keine Auflagen	„Die Schenkung von Gotthold Lessing ... an das Münzkabinett und die Antikensammlung wird angenommen. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an diese Schenkung keine Bedingungen geknüpft sind.“ ⁷³
2006	Jean-Paul Divo (gest. 2014) Wohnort: Paris (F) und Corzoneso (CH)	86 byzantinische Münzen	Schenkung	keine Auflagen	Stadtratsbrief an J.-P. Divo kein SRB
2008	N.N. (Gotthold Lessing) Wohnsitz:	265 byzantinische Münzen, 115 griechische Münzen, 33 Antiken	Schenkung	keine Auflage	«Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an diese Schenkung keine Bedingungen geknüpft sind.»

⁷¹ Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 26.09.1990 SR 90-2724 i.S. John McCurdy; keine weiteren Unterlagen in den SR-Akten im StadtAW.

⁷³ Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 21.12.2005 SRB-Nr. 2005-2711 i.S. Gotthold Lessing.

	Winterthur	(Keramik, Glas, Bronze)			SRB ⁷⁴ ; Stadtratsbrief
2009	Jörg W. Müller (1931–2007) Wohnsitz: Paris-Courbevoie (F)	212 römisch-republikanische Münzen	Schenkung	keine Auflage	SRB ⁷⁵ ; Stadtratsbrief ⁷⁶ „Die Schenkung des verstorbenen Jörg W. Müller ... an das Münzkabinett und die Antikensammlung wird angenommen. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an diese Schenkung keine Bedingungen geknüpft sind.“ ⁷⁷ „Es war der Wunsch von Jörg W. Müllers, dass seine Crepusius-Denaren einem Schweizer Museum geschenkt und der Forschung zur Verfügung stehen sollte. Seine Witwe ... hat das Winterthurer Münzkabinett als das am besten geeignete Museum für die Sammlung bestimmt.“ ⁷⁸

⁷⁴ Beschluss Stadtrat Winterthur vom 16.1.2008 SRB-Nr. 08.64 i.S. N.N. (Gotthold Lessing)

⁷⁵ Beschluss Stadtrat vom 21.10.2009 SRB-Nr. 09.1375-1 i.S. Jörg W. Müller.

⁷⁶ Schreiben Stadtrat Winterthur vom 21.10.2009 an Denise Müller, Courbevoie (F) i.S. Annahme Schenkung Jörg W. Müller.

⁷⁷ Beschluss Stadtrat vom 21.10.2009 SRB-Nr. 09.1375-1 i.S. Jörg W. Müller, S. 1.

⁷⁸ Beschluss Stadtrat vom 21.10.2009 SRB-Nr. 09.1375-1 i.S. Jörg W. Müller, S. 2.

2011	Alfred R. Sulzer Wohnsitz: Zürich und Malans	neun Objekte aus dem Nachlass von Friedrich Imhoof-Blumer bzw. aus dem Umfeld von F. Imhoof-Blumer	Schenkung	keine Auflagen	Verzeichnis / Schenkungsbestätigung vom 14. Juni 2011
2012 2013 ⁷⁹	Edwin Tobler (geb. 1921) Wohnsitz: Nürensdorf-Breite	616 Münzen der Stadt und der Abtei St. Gallen	Schenkung mit Auflage und Bedingung „Somit schenke ich die ganze Sammlung als unveräusserliches Eigentum der Stadt Winterthur mit der Bedingung, die Münzen dem Münzkabinett zu übergeben.“	Auflage: unveräusserlich Bedingung: Übergabe an das Münzkabinett.	„Die Schenkung von Edwin Tobler ..., als unveräusserliches Eigentum der Stadt Winterthur, an das Münzkabinett und die Antikensammlung wird angenommen. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an diese Schenkung keine Bedingungen geknüpft sind.“ ⁸⁰
2014	Marthe Henriette Meyer Wohnsitz: Winterthur	Sammlung mit 51 Siegelabdrücken von Johann Aberli; zwei Aquarelle von Johann Aberli	Schenkung mit Auflage „Frau Henriette Marthe Meyer schenkt dem Münzkabinett und der Antikensammlung der Stadt	Auflage: unveräusserlich	„Die drei Bilder werden im Münzkabinett Winterthur dauerhaft mit dem Hinweis auf die Schenkerin (Geschenk 2014, Marthe Henriette Meyer, Winterthur) aufbewahrt.

⁷⁹ Schreiben Edwin Tobler an Benedikt Zäch vom 11.03.2012: Schenkung; Übergabe der Sammlung: August/September 2012; Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 30.1.2013 SR.13.118-1, i.S. Edwin Tobler.

⁸⁰ Beschluss Stadtrat Stadt Winterthur vom 30.1.2013 SR.13.118-1, i.S. Edwin Tobler, S. 1.

			<p>Winterthur als unveräusserlich es Eigentum der Stadt Winterthur folgende drei Objekte ...⁸¹</p>		
--	--	--	---	--	--

⁸¹ Schenkungsvertrag vom 17.7.2014 zwischen Marthe M. Meyer und Benedikt Zäch (Leiter Münzkabinett).